

25.05.22

R - AIS - FS

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung - BtRegV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) wird am 1. Januar 2023 das hierin neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft treten. In den §§ 23 ff. BtOG wird zur Sicherung einer einheitlichen Mindestqualität der beruflichen Betreuung ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer eingeführt, in dem die Bewerber für die Registrierung ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen haben. Gemäß den Verordnungsermächtigungen in § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 4 BtOG hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Registrierungsverfahren im Wege einer mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung festzulegen. Regelungsgegenstände der Verordnung nach § 23 Absatz 4 BtOG sind insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde, die von den beruflichen Betreuern gegenüber der zuständigen Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen ist, die Art des Sachkundenachweises, die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Die Verordnungsermächtigung des § 24 Absatz 4 BtOG betrifft die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, darunter auch Aufbewahrungs- und Löschungsfristen. Der Regelungsauftrag der beiden Verordnungsermächtigungen soll mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf umgesetzt werden. Die Verordnung soll zeitgleich mit dem Betreuungsorganisationsgesetz am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

B. Lösung

In der Betreuerregistrierungsverordnung sollen die Einzelheiten der nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BtOG für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderlichen persönlichen Eignung und der nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 BtOG für die Registrierung erforderlichen Sachkunde sowie über ihren Nachweis bestimmt werden. Dabei werden die in § 23 Absatz 3 BtOG bereits allgemein gesetzlich bestimmten Sachkundeforderungen ebenso wie die Anforderungen an einen Sachkundelehrgang und dessen Anerkennung in der Verordnung genauer spezifiziert. Neben einer Regelung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen soll die Verordnung schließlich ergänzende Bestimmungen zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Mitteilung der Organisationsstruktur, zum Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung sowie die erforderlichen Bestimmungen zum Registrierungsverfahren und zu den Aufbewahrungsfristen enthalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Es werden insoweit auch keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für alle Berufsbetreuer, die sich zum Tag des Inkrafttretens des Betreuungsorganisationsgesetzes am 1. Januar 2023 erstmalig registrieren müssen, entsteht für die Absolvierung der Sachkundelehrgänge ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 8 901 825 Euro. Für die Ausbildung der jährlich neu beginnenden beruflichen Betreuer beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand 2 966 490 Euro. Soweit bei beruflichen Betreuern künftig im Zusammenhang mit der Registrierung selbst und etwaigen Mitteilungspflichten Aufwendungen entstehen, ergeben sich diese bereits aus den Vorgaben des Betreuungsorganisationsgesetzes und wurden im Entwurf zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bereits benannt (Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 164 f.).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Insgesamt entsteht durch die Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern für die Länder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 4 390 Euro jährlich und einmalig 17 560 Euro für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen sowie betreuungsspezifischen Studiengängen, Aus- und Weiterbildungsangeboten. Der zusätzliche einmalige und laufende Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder, der aus dem Registrierungsverfahren für die beruflichen Betreuer bei den Betreuungsbehörden anfällt, entsteht bereits durch die Vorgaben aus dem Betreuungsorganisationsgesetz und wurde im Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts benannt (Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 173 f.). Insoweit konkretisiert die Verordnung lediglich die dort bereits festgelegten Behördentätigkeiten im Registrierungsverfahren. Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand bei der Bearbeitung der Registrierungsanträge entsteht durch die Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern nicht.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine weiteren Kosten. Sie wirkt sich nicht auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

25.05.22

R - AIS - FS

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz**

**Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern
(Betreuerregistrierungsverordnung - BtRegV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 25. Mai 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern
(Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern

(Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)

Auf Grund des § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Sicherung der Qualität in der rechtlichen Betreuung und soll gewährleisten, dass berufliche Betreuer befähigt sind, ihre Aufgabe gegenüber den von ihnen betreuten Menschen verantwortungsvoll auszuüben.

(2) Diese Verordnung regelt die Einzelheiten

1. der nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderlichen persönlichen Eignung,
2. der nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderlichen Sachkunde sowie ihren Nachweis,
3. der Anforderungen an einen Sachkundelehrgang und dessen Anerkennung,
4. der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und
5. des Registrierungsverfahrens.

§ 2

Persönliche Eignung

Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, seine Aufgaben als rechtlicher Betreuer, insbesondere diejenigen, die sich aus § 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben, erfüllen zu können.

§ 3

Sachkunde

(1) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse einschließlich der Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung:

1. Kenntnisse über die gesetzlichen Voraussetzungen der Betreuerbestellung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung, insbesondere die Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten und dem

Betreuungsgericht, sowie über die gesetzlichen Voraussetzungen für Freiheitsentziehungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,

2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge, insbesondere Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten, Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit, Anforderungen an und Rechtsfolgen von Patientenverfügungen, Möglichkeiten der Vermeidung von Freiheitsentziehungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen und
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögenssorge, insbesondere über die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre, des Miet- und Kaufvertragsrechts, der Haftung, der Vermögensverwaltung und der Schuldenregulierung.

(2) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere zu
 - a) Grundlagen und Umfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Sozialleistungsansprüchen nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen unter Beachtung sozialrechtlicher Mitwirkungspflichten und
2. Kenntnisse zu Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis, insbesondere zu
 - a) Teilhabeleistungen vor allem nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Pflegeleistungen in Kombination mit anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und
 - c) Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken.

(3) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse:

1. Grundlagen der Kommunikation und Umsetzung in der Praxis und
2. betreuungsspezifische Kommunikation und Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

(4) Die Einzelheiten der inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus den in der Anlage bestimmten Modulen.

§ 4

Nachweis der Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde ist wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 oder
3. durch anderweitige Nachweise nach § 7.

§ 5

Nachweis der Sachkunde durch betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge

(1) Die erforderliche Sachkunde kann durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Absatz 2 Satz 1 anerkannten Studiengangs nachgewiesen werden.

(2) Auf Antrag der Hochschule erteilt die nach Landesrecht zuständige Behörde für einen im jeweiligen Land von der Hochschule angebotenen Studiengang die Anerkennung, wenn dieser alle für den Nachweis der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse nach § 3 Absatz 1 bis 3 vermittelt. Eine nach Satz 1 erteilte Anerkennung gilt bundesweit.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Aus- und Weiterbildungsgänge, die von oder in Kooperation mit Hochschulen angeboten werden und die alle Kenntnisse nach § 3 einschließlich der in der Anlage konkretisierten Inhalte vermitteln.

§ 6

Nachweis der Sachkunde durch Sachkundelehrgang

(1) Die erforderliche Sachkunde kann durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Absatz 1 anerkannten Sachkundelehrgangs nachgewiesen werden.

(2) Ein Sachkundelehrgang besteht aus den in der Anlage bestimmten Modulen. Die Vermittlung der in den Modulen vorgesehenen Inhalte hat auch praktische Übungen zu umfassen. Der Umfang eines gesamten Sachkundelehrgangs beträgt mindestens 360 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die einzelnen Module müssen mindestens die in Spalte 3 der Anlage aufgeführten Unterrichtseinheiten umfassen.

(3) Jedes Modul endet mit einer Prüfung, deren Bestehen den erfolgreichen Abschluss des Moduls nachweist.

§ 7

Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde kann auch durch Zeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise über nicht nach § 5 Absatz 2 und 3 anerkannte Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge nachgewiesen werden, wenn diese den Erwerb aller Kenntnisse nach § 3 belegen. Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise können, soweit erforderlich, durch weitere Unterlagen ergänzt werden.

(2) Kann der Antragsteller Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 anderweitig nachweisen, hat er im Übrigen seine Sachkunde durch den erfolgreichen Abschluss eines oder

mehrerer Module eines nach § 8 Absatz 1 anerkannten Sachkundelehrgangs oder eines nach § 5 anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nachzuweisen.

(3) Ein anderweitiger Nachweis ist nur geführt, soweit die nachgewiesenen Kenntnisse nach Inhalt und Umfang den Anforderungen gemäß § 6 Absatz 2 einschließlich der Anlage im Wesentlichen gleichwertig sind. Hierzu kann die Stammbehörde in Zweifelsfällen eine Stellungnahme der nach Landesrecht für die Anerkennung nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde einholen.

(4) Auf Antrag entscheidet die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid, ob und inwieweit der anderweitige Nachweis durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann.

(5) Antragsteller mit der Befähigung zum Richteramt müssen nur Kenntnisse nach den Modulen 4, 10 und 11 der Anlage nachweisen. Im Übrigen gilt die erforderliche Sachkunde als nachgewiesen.

(6) Antragsteller, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, müssen nur Kenntnisse nach den Modulen 1 bis 7 der Anlage nachweisen. Im Übrigen gilt die erforderliche Sachkunde als nachgewiesen.

§ 8

Anerkennung von Sachkundelehrgängen

(1) Ein Sachkundelehrgang ist auf Antrag des Anbieters von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuerkennen, wenn

1. der Sachkundelehrgang die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 erfüllt,
2. der Anbieter für die Vermittlung der in der Anlage vorgesehenen Inhalte Lehrkräfte einsetzt, die
 - a) über einen Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung verfügen und
 - b) über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten Inhalte, für die sie jeweils eingesetzt werden, zu vermitteln,
3. der Anbieter die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs und des Prüfungsverfahrens bietet,
4. der Anbieter eine Prüfungsordnung zur Gewährleistung eines transparenten und nachprüfbaren Verfahrens für die Durchführung der Modulprüfungen nachweist,
5. der Anbieter eine Finanzierungsplanung für den Sachkundelehrgang vorlegt, die den Bestand des Lehrgangs für die Dauer der Anerkennung finanziell gesichert erscheinen lässt, und
6. der Anbieter die teilnehmerbezogenen Lehrgangskosten nachvollziehbar darlegt.

Für die Anerkennung örtlich zuständig ist die nach Landesrecht bestimmte Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Hauptsitz des Anbieters befindet.

(2) Die Anerkennung gilt bundesweit. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Anerkennung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Die Anerkennung ist unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zurückzunehmen, wenn der Anbieter die Anerkennung wie folgt erwirkt hat:

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren.

Die Rücknahme hat keine Auswirkungen auf vor ihrer Bestandskraft erteilte Abschlusszeugnisse.

(4) Die Anerkennung ist unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

(5) Die Anerkennung wird auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter vorliegen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Anerkennung einzelner in der Anlage aufgeführter Module.

§ 9

Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen; Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen als beruflicher Betreuer¹⁾

(1) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, falls notwendig auch in Verbindung mit weiteren Unterlagen, anerkannt, sofern

1. der in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit belegt wie das entsprechende inländische Abschlusszeugnis oder der entsprechende inländische sonstige Leistungsnachweis,
2. der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis in dem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten,
3. der Antragsteller zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat berechtigt ist und
4. zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über

¹⁾ § 9 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist.

den Europäischen Wirtschaftsraum werden in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, falls notwendig auch in Verbindung mit weiteren Unterlagen, auch dann anerkannt, sofern

1. die Tätigkeit des beruflichen Betreuers in dem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise in dem anderen Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,
3. diese bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde und
4. der Antragsteller den Beruf in diesem Mitgliedstaat in den vorangegangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat.

Die mindestens einjährige Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis, über den der Antragsteller verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.

(3) Unterscheiden sich die von einem Antragsteller nach Absatz 1 oder 2 durch ausländische Berufsqualifikationen nachgewiesenen Kenntnisse hinsichtlich der zugrundeliegenden Sachgebiete nach Inhalt und Umfang wesentlich von den in § 6 Absatz 2 vorgesehenen Anforderungen an den Sachkundelehrgang, stellt die Stammbehörde auf Grundlage der in der Anlage bestimmten Module des Sachkundelehrgangs durch gesonderten Bescheid fest, in welchen der in den Modulen aufgeführten Sachgebieten keine ausreichenden Kenntnisse nachgewiesen wurden. Die Registrierung des Antragstellers als beruflicher Betreuer kann in diesen Fällen nur erfolgen, wenn der Antragsteller ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an den durch gesonderten Bescheid benannten Modulen (Eignungsprüfung) vorlegt.

(4) Will ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Tätigkeit als beruflicher Betreuer, zu deren Ausübung er in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen ist, im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben, ist § 13a der Gewerbeordnung mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass

1. die nach § 2 Absatz 4 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes örtlich zuständige Stammbehörde die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständige öffentliche Stelle ist und
2. der Dienstleistungserbringer den Nachweis nach § 13a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung zu übermitteln hat.

§ 10

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Von der Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes kann insbesondere die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden.

(2) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann dem Dritten

nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden.

(3) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde hat dem Versicherer das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen. Sie erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Betreuers sowie die Versicherungsnummer, soweit das Auskunftsinteresse das schutzwürdige Interesse des Betreuers an der Nichterteilung dieser Auskunft überwiegt. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Der Mitarbeiter eines nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsvereins kann die nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer dem anerkannten Betreuungsverein ausgestellten Bescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes nachweisen, aus der sich das Bestehen eines den Anforderungen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 entsprechenden Versicherungsschutzes für diesen Mitarbeiter ergibt.

§ 11

Mitteilung der Organisationsstruktur

Die Mitteilung der beabsichtigten Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes hat mindestens folgende Angaben zu umfassen:

1. Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitern,
2. Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, und
3. Art und Umfang der Erreichbarkeit.

§ 12

Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung

(1) Die Stammbehörde soll das Gespräch mit dem Antragsteller zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 24 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes mit mindestens zwei Mitarbeitern der Stammbehörde führen, von denen mindestens einer über Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung verfügt. Die Stammbehörde kann anstelle eines eigenen Mitarbeiters auch einen Mitarbeiter einer anderen Behörde hinzuziehen.

- (2) Das Gespräch ist zu protokollieren.

§ 13

Registrierungsverfahren

(1) Anträge nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes sind in Textform zu stellen.

(2) Ist der Antragsteller oder der registrierte berufliche Betreuer Mitarbeiter eines nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsvereins, teilt die Stammbehörde Entscheidungen, die diesen betreffen, auch dem Betreuungsverein mit. Der Betreuungsverein teilt der Stammbehörde das Ausscheiden eines als beruflicher Betreuer tätigen Mitarbeiters aus dem Beschäftigungsverhältnis unverzüglich mit.

(3) Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

§ 14

Aufbewahrungsfrist

Folgende Akten und elektronische Akten sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufzubewahren:

1. Akten, in denen eine beantragte Registrierung bestandskräftig abgelehnt worden ist, und
2. Akten, in denen eine Registrierung bestandskräftig widerrufen oder zurückgenommen worden ist.

§ 15

Übergangsvorschrift zu § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes

Abweichend von § 7 kann die Stammbehörde Antragsteller nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes auch dann registrieren, wenn diese ihre Sachkunde durch die Vorlage von Unterlagen nachweisen können, die den Erwerb von Kenntnissen belegen, die nach Inhalt und Umfang den in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den in der Anlage vorgesehenen Modulen genannten Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs im Wesentlichen entsprechen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage

zu § 3 Absatz 4

Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde (Module)

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Unterrichtseinheiten à 45 min
<p>Vorbemerkung: Die Inhalte der Module werden in Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten vermittelt. Die UE sind grundsätzlich Lehrveranstaltungen, die in Präsenz oder online durchgeführt werden und praktische Übungen umfassen. Prüfungszeiten sind in den UE enthalten. Bis zu 15 Prozent der UE des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 können in Selbstlernphasen absolviert werden.</p>		
Modul 1	Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht	20
Zu Absatz 1 Nummer 1 1. und 3. Teil	<p>Betreuerbestellung: Voraussetzungen, Verfahren, Sachverhaltsermittlung</p> <p>Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts: Voraussetzungen, Grenzen, Verfahren</p> <p>Aufgabenbereiche</p> <p>Aufsicht durch das Betreuungsgericht</p> <p>Berichts-, Auskunft- und Mitteilungspflichten</p> <p>Genehmigungsvorbehalte einschließlich Verfahren</p>	
Modul 2	Betreuungsführung	40
Zu Absatz 1 Nummer 1 2. Teil	<p>UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 12: Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bedeutung der Grundrechte</p> <p>Ermittlung der Wohn- und Lebenslage des Betreuten</p> <p>Erarbeitung der Betreuungsziele</p> <p>Vorrang der Unterstützung und Willensvorrang nach § 1821 BGB</p> <p>Wille, Wünsche, Präferenzen</p> <p>Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis</p> <p>Schutzpflichten</p>	
Modul 3	Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen	20
Zu Absatz 1 Nummer 1 4. Teil	<p>Freiheitsentziehende Unterbringung und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht:</p> <p>Voraussetzungen und Verfahren</p> <p>Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren</p> <p>Aufgaben des Betreuers während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen</p>	
Modul 4	Personensorge 1	20
Zu Absatz 1 Nummer 2	<p>Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten</p> <p>Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen</p>	
Modul 5	Personensorge 2	20
Zu Absatz 1 Nummer 2	<p>Behandlungsvertragsrecht, Einwilligungsfähigkeit und Patientenrechte</p> <p>Behandlungswünsche, Patientenverfügung, Sterbewunsch</p> <p>Einwilligung des Betreuers bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren</p> <p>Aufgabe von Wohnraum</p> <p>Umgangs- und Aufenthaltsbestimmung</p>	
Modul 6	Vermögenssorge 1	20

Zu Absatz 1 Nummer 3	Grundkenntnisse über Geschäftsfähigkeit Recht der Stellvertretung allgemeines Schuldrecht einschließlich Haftungsfragen Kaufvertragsrecht Schuldenregulierung, Mahn- und Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren	
Modul 7	Vermögenssorge 2	20
Zu Absatz 1 Nummer 3	Vermögensverwaltung und Verfügungen über das Betreutenvermögen Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Genehmigungsvorbehalte Betreuungsrelevante Aspekte des Miet- und Heimrechts Betreuungsrelevante Aspekte des Erb- und Familienrechts	
Modul 8	Sozialrecht 1: Kenntnisse des Sozialrechts	40
Zu Absatz 2 Nummer 1	Das Sozialrecht (SGB und SGG) im Überblick, insbesondere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Sozialleistungsansprüche nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie sozialrechtliche Mitwirkungspflichten	
Modul 9	Sozialrecht 2: Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis	60
Zu Absatz 2 Nummer 2	Teilhabeleistungen vor allem nach SGB IX Teilhabe- und Gesamtplanverfahren Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger Leistungsformen der Eingliederungshilfe (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben, medizinische Rehabilitation, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe) Besondere Wohnformen und ambulant betreute Wohngemeinschaften Pflegeleistungen in Kombination mit anderen SGB-Leistungen Leistungen der Pflegeversicherung einschließlich Aufklärung, Auskunft und Pflegeberatung nach den §§ 7 ff. SGB XI sowie das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen nach § 13 SGB XI Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Pflegefall (z. B. häusliche Krankenpflege und weitere Leistungen nach den §§ 37 ff. SGB V, medizinische Rehabilitation) Leistungen der Eingliederungshilfe im Pflegefall Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Beratungs-, Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken	
Modul 10	Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer	40
Zu Absatz 3	Theoretische Konzepte und Methoden der Kommunikation Grundhaltungen und Techniken der Kommunikation Diversitätssensible Kommunikation Ressourcenorientierte Kommunikation Konfliktmanagement in der Kommunikation Selbst- und Machtreflexion	
Modul 11	Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung	60
Zu Absatz 3	Auswirkungen spezifischer krankheits- bzw. beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen auf die Fähigkeit der Kommunikation und der Entscheidungsfindung	

	<p>Bedeutung sozialer und umweltbedingter Einflussfaktoren auf Autonomie und Entscheidungsfindung von betreuten Menschen</p> <p>Methoden zur kommunikativen Verhinderung von Ausschlussmechanismen</p> <p>Barrierefreie Kommunikation, leichte Sprache</p> <p>Drei- oder Mehrparteien-Interaktion mit betreuten Menschen</p> <p>Erkennen und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen in der Kommunikation einschließlich biographischer Aspekte und Werthaltungen</p> <p>Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreuter Menschen und praktische Erprobung</p>	
--	---	--

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wird zum 1. Januar 2023 ein formales behördliches Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer eingeführt, welches eine bedeutsame Neuerung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts darstellt. In Titel 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes sind bereits wesentliche Regelungen über die Voraussetzungen der Registrierung, das Registrierungsverfahren sowie zu Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer enthalten. Diese gesetzlichen Regelungen sollen aufgrund der entsprechenden Verordnungsermächtigungen ergänzt und spezifiziert werden, soweit dies für eine reibungslose Umsetzung des Registrierungsverfahrens durch die hierfür zuständigen Stammbehörden, aber auch durch die anderen hiervon betroffenen Akteure erforderlich ist.

Entsprechend dem bereits bei der Vorbereitung der Betreuungsrechtsreform bewährten Verfahren wurde die Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit Unterstützung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe erarbeitet, an der Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Landesressorts, der kommunalen Spitzenverbände, des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, des Betreuungsgerichtstages e.V., der Interessenvertretungen der beruflichen Betreuer, der Betreuungsvereine und der freien Wohlfahrtspflege ebenso beteiligt waren wie vier Praktikerinnen und Praktiker von örtlichen Betreuungsbehörden aus unterschiedlichen Regionen sowie weitere Expertinnen und Experten, insbesondere aus dem im Betreuungswesen aktuell bestehenden Aus- und Fortbildungsbereich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Betreuungsrecht gibt bislang für berufliche Betreuer keine allgemeinen Mindestanforderungen hinsichtlich der Eignung und der Qualifikation vor. Im jeweiligen Bestellschluss hat das Betreuungsgericht festzustellen, ob die Betreuung berufsmäßig geführt wird. Gemäß § 1 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) ist dies der Fall, wenn jemand in der Regel zehn Betreuungen führt oder in absehbarer Zeit führen wird. Derzeit existieren also nur quantitative Kriterien zur Bestimmung der beruflichen Tätigkeit, aber keine allgemeinen qualitativen Anforderungen an die Tätigkeit des beruflichen Betreuers. Die Eignung des berufsmäßig tätigen Betreuers wird vielmehr von den Betreuungsgerichten in jedem Einzelfall im Rahmen der Beststellungsentscheidung – und zwar nur auf den Einzelfall bezogen – geprüft. Hierbei werden die Gerichte von der jeweils zuständigen Betreuungsbehörde unterstützt, die auf entsprechende Aufforderung eine Person vorschlägt, die sich im Einzelfall zum Betreuer eignet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe führen zahlreiche Betreuungsbehörden eigene Listen über die in ihrem Bezirk ansässigen bzw. tätigen beruflichen Betreuer, auf deren Grundlage dann der Betreuvorschlag erfolgt. Die Feststellung der Eignung treffen die Behörden dabei derzeit nach selbst erstellten Kriterien, wobei sie sich hierbei nach den Ergebnissen des im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführten Forschungsvorhabens zu „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Matta/Engels/Brose/Köller u.a., Abschlussbericht, Bundesanzeiger Verlag 2018, S. 176 f.) bei der Betreuerauswahl überwiegend an den Gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden orientieren.

Um künftig eine einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung zu gewährleisten, ist ab 1. Januar 2023 Voraussetzung für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer der Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit sowie eines Mindeststandards an Sachkunde gegenüber der für die Registrierung zuständigen Stammbehörde. Was die Sachkunde angeht, reichen also nach der Neuregelung für die Ausübung der Tätigkeit als beruflicher Betreuer nicht nur – wie bisher – die für eine Betreuung nutzbaren Teilkenntnisse aus, sondern es müssen Kenntnisse auf allen Gebieten, die in § 23 Absatz 3 BtOG genannt sind, nachgewiesen werden, unabhängig von etwaigen Aufgabenbereichen, in denen der Bewerber zum Betreuer bestellt wird. Über diesen Mindeststandard an Sachkunde müssen künftig alle Personen verfügen, die Betreuungen beruflich führen wollen. Dies ist auch gerechtfertigt, da von jedem beruflichen Betreuer grundsätzlich zu erwarten ist, dass er für die Übernahme von verschiedenen Arten von Betreuungsfällen mit unterschiedlichen Graden der Komplexität zur Verfügung stehen und damit letztlich auch die gesamte Bandbreite der potentiell zu besorgenden Angelegenheiten mit der notwendigen Qualität erfüllen kann. Die Regelung der Registrierungsvoraussetzungen im BtOG knüpft dabei für den Nachweis der Sachkunde nicht an eine bestimmte Vorausbildung, z.B. in Gestalt eines Hochschulabschlusses an. Eine Registrierung als beruflicher Betreuer steht vielmehr grundsätzlich auch solchen Bewerbern offen, die über keinen formalen Studien- oder Ausbildungsabschluss verfügen (z.B. Studienabbrecher oder Quereinsteiger), aber ihre auf anderem Wege erworbene Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer nachweisen können. Der im Interesse einer möglichst hochwertigen Betreuung gebotene fachliche Mindeststandard wird dadurch sichergestellt, dass der Gesetzgeber in § 23 Absatz 3 BtOG bestimmte nachzuweisende Kenntnisse in Umfang und Inhalt beschreibt (zu den gesetzlichen Registrierungsvoraussetzungen vergleiche im Einzelnen die ausführliche Begründung zu Abschnitt 3 Titel 3 des BtOG (Berufliche Betreuer), Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 370 ff., insbesondere S. 373 ff.).

Diese für die Registrierung erforderlichen Kenntnisse werden in der vorliegenden Verordnung näher spezifiziert. Gleichzeitig wird vorgesehen, dass diese Kenntnisse in ihrer Gesamtheit in einem modular aufgebauten Sachkundelehrgang vermittelt werden, mit dem entweder der vollständige oder auch der nur teilweise Erwerb der erforderlichen Kenntnisse erfolgen kann. Der solchermaßen in der Anlage zu § 3 Absatz 4 strukturierte Sachkundelehrgang bildet somit die Basisqualifikation, deren erfolgreichen Erwerb jeder Bewerber für die Registrierung mindestens nachweisen muss. Daneben ist aber auch die Möglichkeit des Nachweises bereits anderweitig erworbener Teilkenntnisse sowie ein anderweitiger Nachweis der Sachkunde durch geeignete Unterlagen vorgesehen. Durch Schaffung der verschiedenen Nachweismöglichkeiten soll den Bewerbern ein möglichst flexibler, niedrigschwelliger Zugang zum Betreuerberuf ermöglicht werden, der den in der Rechtspraxis vorzufindenden unterschiedlichen Ausgangsqualifikationen angemessen Rechnung trägt. Der moderate Gesamtumfang der für den Sachkundelehrgang vorgesehenen 360 Unterrichtseinheiten stellt sicher, dass diejenigen Bewerber, die diesen vollständig absolvieren müssen, dies innerhalb weniger Monate und sowohl berufsbegleitend als auch in Teilzeit durchführen können. Bereits erworbene Qualifikationen aus Ausbildungen oder Studiengängen können zudem von der Stammbehörde anerkannt werden, so dass in der Mehrzahl der Fälle von den vorqualifizierten Bewerbern nur gegebenenfalls fehlende Module absolviert werden müssen. Damit wird im Spannungsverhältnis zwischen der Gewährleistung einer ausreichend hohen Qualifikation einerseits und der Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Berufsbetreuern durch Aufstellung zumutbarer Anforderungen andererseits ein geregelter Zugang zum Betreuerberuf geschaffen, der das Ergreifen dieses Berufs nicht durch unangemessene Anforderungen über Gebühr erschwert. Den berechtigten Interessen von Personen, die bislang schon als Betreuer tätig gewesen sind, wird durch Übergangsregelungen Rechnung getragen: § 32 Absatz 2 BtOG gewährt denjenigen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reformgesetzes bereits seit mindestens drei Jahren beruflich Betreuungen führen, insoweit Bestandschutz, als bei diesen Betreuern das Vorhandensein ihrer Sachkenntnisse vermutet wird. Für diejenigen Bestandsbetreuer, die am 1. Januar 2023 weniger als drei Jahre berufliche Betreuungen führen, gilt zudem ein einge-

schränkter Bestandschutz, indem sie zunächst ohne Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit und der erforderlichen Sachkunde registriert werden und sodann den Nachweis der Sachkunde bis Ende Juni 2025 erbringen können (§ 32 Absatz 2 Satz 2 BtOG). Für diese Personengruppe soll schließlich in der Verordnung durch die Übergangsvorschrift des § 15 eine weitere Erleichterung für den Sachkundenachweis vorgesehen werden, indem von diesen bereits absolvierte Lehrgänge bzw. Aus- oder Weiterbildungsangebote auch dann von der Stammbehörde als Nachweis anerkannt werden können, wenn sie möglicherweise nicht vollständig, aber im Wesentlichen den inhaltlichen Vorgaben aus § 6 Absatz 2 der Verordnung entsprechen.

Ferner sollen die Ordnungsregelungen sicherstellen, dass den Stammbehörden für das Registrierungsverfahren praktikable Regelungen an die Hand gegeben werden, auf deren Grundlage diese in der Gesamtheit der unterschiedlichen Fallgestaltungen mit vertretbarem Aufwand feststellen können, ob die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ausreichen, um die erforderliche Sachkunde zu belegen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 4 BtOG. Mit dem Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften vom 1. Januar 2023 auf den Tag nach der Verkündung des genannten Gesetzes vorverlegt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), insbesondere des Artikels 4 Absatz 3 und 4 und der Artikel 5 bis 7 werden eingehalten. Die Regelungen des Entwurfs wurden gemäß dieser Richtlinie auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überprüft. Die Einführung von Mindesteignungskriterien für berufliche Betreuer dient einem überragend wichtigen Gemeinschaftsgut, nämlich dem staatlichen Schutz von betreuungsbedürftigen – und damit besonders vulnerablen – Menschen vor unqualifizierten und unzuverlässigen beruflichen Betreuern. Die im Entwurf vorgesehenen Registrierungsanforderungen, die den Zugang zum Betreuerberuf reglementieren, sind geeignet, dieses Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen. Ihre Einführung ist zudem auch zur Erreichung des genannten Ziels erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig.

Mit dem Registrierungsverfahren wird eine einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung durch die Einführung von gesetzlich festgelegten Mindesteignungsanforderungen sichergestellt. Es erscheint im Interesse und zum Schutz der Betreuten, deren Betreuungsbedarf häufig erheblich und zudem fluktuierend ist, geboten, dass berufliche Betreuer vor ihrer erstmaligen Bestellung generell über ein Mindestmaß an persönlicher Eignung, Zuverlässigkeit sowie Sachkunde verfügen. Mit den im BtOG und im Verordnungsentwurf vorgesehenen Mindesteignungsanforderungen an berufliche Betreuer wird folglich dem Anspruch

der betreuten Menschen auf eine qualifizierte, ihrem vom Gericht festgestellten Betreuungsbedarf entsprechende Betreuung Genüge getan. Dabei ist zu berücksichtigen, dass berufliche Betreuer kraft ihrer gerichtlichen Bestellung eine rechtliche und tatsächliche Mitverfügungsgewalt bei Entscheidungen im Leben der Betroffenen zugewiesen bekommen und damit die Befugnis zu erheblichen Eingriffen in das Recht auf selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit der Betreuten haben. Dies umfasst bei entsprechendem Aufgabenkreis unter anderem auch die Entscheidung über Zwangsmaßnahmen, wie insbesondere freiheitsentziehende Unterbringungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, die mit besonders gravierenden Grundrechtseingriffen und ethisch schwierigen Abwägungen verbunden sind und daher ein hohes Maß an persönlicher Kompetenz und spezifischen Kenntnissen erfordern. Die aufgestellten Anforderungen setzen auf maßvolle Weise einen Mindestqualitätsstandard, der im Interesse der betreuten Menschen künftig von jedem beruflichen Betreuer erfüllt werden muss. Die Verhältnismäßigkeit wird dabei auch dadurch gewahrt, dass der Berufszugang grundsätzlich jeder Person ohne Anknüpfung an eine bestimmte Vorbildung offensteht und für den Sachkundenachweis verschiedene Möglichkeiten geschaffen werden, die den Bewerbern auf zumutbare und verhältnismäßige Weise einen niedrighschwelligeren Berufszugang ermöglichen. Die Vorschriften stellen schließlich weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung von Bewerbern aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes dar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Indem die Regelungen eine einheitliche Mindestqualität hinsichtlich der Sachkunde sowie der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit in der beruflichen Betreuung sicherstellen, leisten sie insbesondere unter den Gesichtspunkten der gleichberechtigten Teilhabe, der Achtung, dem Schutz und der Gewährleistung der Menschenrechte sowie der umfassenden Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ der Agenda 2030, insbesondere zu Unterziel 10.2 „Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern“.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Es werden insoweit auch keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für berufliche Betreuer, die für den für die Registrierung erforderlichen Sachkundenachweis einen vollständigen oder Teile eines Sachkundelehrgangs absolvieren müssen, entstehen aufgrund der Verordnung lediglich zusätzliche Kosten durch Lehrgangsgebühren. Aufwendungen, die berufliche Betreuer künftig im Zusammenhang mit der Registrierung selbst und etwaigen Mitteilungspflichten tätigen müssen, entstehen bereits durch die Vorgaben aus dem Betreuungsorganisationsgesetz und wurden im Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bereits benannt (Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 164f.). Da entsprechende Lehrgänge erst nach Erlass der Verordnung vollständig konzipiert und angeboten werden können, sind die dafür aufzuwendenden Kosten unter Bezugnahme auf aktuell am Markt befindliche Angebote zu schätzen.

Die derzeit am Markt zur Verfügung stehenden Aus- und Weiterbildungsangebote für berufliche Betreuer unterscheiden sich in Inhalt, Umfang und Kosten erheblich. Sie entsprechen naturgemäß auch nicht den Vorgaben des Sachkundelehrgangs und sind daher für dessen voraussichtliche Kosten nicht aussagekräftig. Eine Kostenberechnung, die das am Markt etablierte Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb) im Rahmen der Vorbereitung des Verordnungsentwurfs durch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe vorgelegt hat, kalkuliert für einen vollständigen Sachkundelehrgang mit 360 Unterrichtseinheiten nach den Vorgaben des Verordnungsentwurfs einen Betrag von 4 860 Euro. Die Buchung von 120 Unterrichtseinheiten, also von einem Drittel des Lehrgangs, wird überschlägig mit 1 980 Euro berechnet, 160 Unterrichtseinheiten mit rund 2 505 Euro. Es erscheint realistisch, diese Kostenkalkulation bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands zu Grunde zu legen. Für die Nachvollziehbarkeit der Berechnung wird darauf hingewiesen, dass die laufende einzelne Unterrichtseinheit günstiger angeboten wird, wenn der Bewerber eine größere Anzahl Einheiten belegt. Die Lehrgänge werden also pro Einheit teurer, je geringer der belegte Stundenumfang ist.

Nach dem Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Kapitel 3.1, Tabelle 2, S. 37) gab es in der Bundesrepublik Deutschland 2017 ca. 16 100 Berufsbetreuer. Neuere Zahlen liegen hierfür nicht vor, da diese Zahl nicht in einer Statistik erhoben wird. Die Betreuer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits seit mindestens drei Jahren tätig sind, können sich nach § 32 Absatz 1 BtOG registrieren lassen, ohne ihre Sachkunde nachzuweisen. Die Betreuer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch keine drei Jahre tätig waren, haben ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Nummer 5 BtOG nachzuweisen (§ 32 Absatz 3 BtOG). Zu der Frage, wie viele berufliche Betreuer pro Jahr ihre berufliche Betreuer Tätigkeit neu aufnehmen, kann auf die Schätzungen im Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ zurückgegriffen werden, wonach 9 Prozent aller Berufsbetreuer eine Tätigkeitsdauer von weniger als zwei Jahren haben (S. 63). Nimmt man an, dass die Zu- und Abgänge gleichmäßig erfolgen, kommt man auf einen Anteil von rund 5 Prozent der Gesamtzahl der beruflichen Betreuer, die jährlich ihre berufliche Betreuer Tätigkeit neu beginnen. Es ist mithin davon auszugehen, dass im Wege der Hochrechnung auf drei Jahre etwa 2 415 der insgesamt 16 100 Betreuer weniger als drei Jahre berufliche Betreuungen führen und etwa 805 Betreuer pro Jahr ganz neu mit der Tätigkeit beginnen.

Der Abschlussbericht gibt weiter an, dass 73 Prozent der Berufsbetreuer über einen Hochschulabschluss verfügen, davon etwa zur die Hälfte einen Abschluss in Sozialarbeit. An zweiter Stelle mit 15 Prozent steht Jura. 26 Prozent der beruflichen Betreuer haben höchstens einen beruflichen Abschluss, etwa 1 Prozent weder das eine noch das andere (S. 561). Hieraus ergibt sich für die weniger als drei Jahre tätigen beruflichen Betreuer: Etwa 1 763 verfügen über einen Hochschulabschluss, davon etwa 881 in der Sozialen Arbeit und etwa 264 in Jura. Für die jährlich neu beginnenden Betreuer ergibt sich: 588 von ihnen haben einen Hochschulabschluss, davon 294 in der Sozialen Arbeit und 88 in Jura. Für die Berechnung wird davon ausgegangen, dass es sich jeweils um Volljuristinnen und Volljuristen handelt. Aufgrund ihrer Privilegierung beim Nachweis der Sachkunde aus § 7 Absatz 5

müssen Angehörige dieser Berufsgruppe lediglich 120 Unterrichtseinheiten absolvieren, um den Sachkundenachweis führen zu können. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen in Anbetracht ihrer Privilegierung aus § 7 Absatz 6 noch 160 Unterrichtseinheiten absolvieren, um die Sachkunde nachweisen zu können. Bei beiden Gruppen wird die Sachkunde im Übrigen vermutet. Über mögliche einzelfallbezogene Vorqualifikationen der Antragsteller liegen keine aussagekräftigen statistischen Daten vor, deshalb ist für die Berechnung im Rahmen einer Schätzung anzunehmen, dass diese einen vollständigen Sachkundelehrgang absolvieren müssen.

Unter Zugrundelegung der obigen Daten ergibt sich zum Stand des Stichtags des Inkrafttretens des Betreuungsorganisationsgesetzes am 1. Januar 2023 kein Erfüllungsaufwand für Betreuer, die seit mindestens drei Jahren beruflich Betreuungen führen, da diese keinen Sachkundelehrgang absolvieren müssen. Für berufliche Betreuer, die weniger als drei Jahre beruflich Betreuungen führen, ergibt sich folgender einmaliger Erfüllungsaufwand:

Berufliche Betreuer unter drei Jahren Tätigkeitsdauer:

Anzahl Betreuer	Vorqualifikation	nötige Unterrichtseinheiten	Kosten pro Lehrgang in Euro	Kosten gesamt in Euro
881	SozA/SozPäd	160	2 505	2 206.905
264	Volljuristen	120	1 980	522 720
1270	sonstige	360	4 860	6 172 000
			Summe	8 901 825

Für alle, die sich nach dem Stichtag erstmalig als berufliche Betreuer registrieren lassen, ergibt sich jährlich folgender laufender Erfüllungsaufwand:

Neueinsteiger in die berufliche Betreuung ab dem 1. Januar 2023:

Anzahl Betreuer	Vorqualifikation	nötige Unterrichtseinheiten	Kosten pro Lehrgang in Euro	Kosten gesamt in Euro
294	SozA/SozPäd	160	2 505	736 470
88	Volljuristen	120	1 980	174 240
423	sonstige	360	4 860	2 055 780
			Summe	2 966 490

Eine Reduzierung sowohl der einmaligen wie auch der laufenden Belastung kann sich daraus ergeben, dass auch die Antragsteller, die nicht einer der privilegierten Berufsgruppen angehören, im Einzelnen anrechenbare Vorkenntnisse aus ihrer individuellen Ausbildung haben und demzufolge weniger Unterrichtseinheiten absolvieren müssen. Die Anrechnungsfähigkeit der Vorkenntnisse ist von der Stammbehörde im Einzelfall zu prüfen.

Im Übrigen konkretisiert die Verordnung lediglich die bereits im Betreuungsorganisationsgesetz festgelegten Vorgaben für berufliche Betreuer im Registrierungsverfahren. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der sich nicht bereits aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) ergibt, entsteht nicht.

Zusammenfassung

Insgesamt entsteht durch die Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern für berufliche Betreuer ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 2 970 570 Euro jährlich und einmalig 8 918 145 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Aus der Verordnung selbst entstehen keine Bürokratiekosten durch Informationspflichten. Sie konkretisiert lediglich die Regelungen aus dem Betreuungsorganisationsgesetz.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

4.3.1 Bund

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4.3.2 Länder

a) Registrierungsverfahren

Der zusätzliche einmalige und laufende Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder, der aus dem Registrierungsverfahren für die beruflichen Betreuer bei den Betreuungsbehörden anfällt, entsteht bereits durch die Vorgaben aus dem Betreuungsorganisationsgesetz und wurde im Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bereits benannt (Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 173 f.). Insoweit konkretisiert die Verordnung lediglich die dort bereits festgelegten Behördentätigkeiten im Registrierungsverfahren. Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand bei der Bearbeitung der Registrierungsanträge entsteht durch die Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern nicht.

b) Anerkennung der Lehrgänge und sonstigen Bildungsangebote

Für die Durchführung des in § 8 vorgesehenen Verfahrens zur Anerkennung von Sachkundelehrgängen fällt bei der nach dem Landesrecht noch zu bestimmenden Behörde ein Mehraufwand an, der mit 20 Stunden pro Anerkennung geschätzt wird. Der Prüfungsaufwand, der sich aus § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 ergibt, ist mit 20 Stunden als erheblich einzuschätzen, da die Anbieter detaillierte Konzepte einzureichen haben, die sich auch auf eine Prüfungsordnung und eine Finanzierungsplanung erstrecken. Für betreuungsspezifische Aus- und Weiterbildung gibt es derzeit deutschlandweit nur wenige Anbieter. Da es sich bei den Sachkundelehrgängen um ein am Markt erst neu entstehendes Angebot handelt, ist anzunehmen, dass weitere Anbieter versuchen werden, derartige Lehrgänge anzubieten. Bundesweit wird die Anzahl potenzieller Anbieter für Sachkundelehrgänge auf insgesamt 15 geschätzt.

Hinzu kommen Hochschulen, die nach § 5 Absatz 2 und 3 betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge anerkennen lassen können. Auch insoweit wird von einem geschätzten Prüfungsaufwand von 20 Stunden pro Anerkennung ausgegangen. Hierfür in Betracht kommende Studiengänge gibt es innerhalb Deutschlands bislang nur vereinzelt. Die Zahl der potenziellen Anträge zu Beginn des Inkrafttretens des Betreuungsorganisationsgesetzes wird auf fünf geschätzt. Für die Schätzung ist insgesamt zu berücksichtigen, dass der Ausbildungsmarkt für berufliche Betreuer bislang eine Nische ist. Wie sich aus dem Abschlussbericht „Qualität in der beruflichen Betreuung“ ableiten lässt, ist bei einem bundesweiten Bestand von geschätzt 16 100 Berufsbetreuern jährlich damit zu rechnen, dass gerade einmal 805 Betreuer neu mit der Tätigkeit beginnen, mithin auch das Angebot an Bildungsangeboten überschaubar ausfallen wird (vergleiche S. 63).

Die Mitarbeiter der nach Landesrecht zu bestimmenden Behörde, die das Anerkennungsverfahren durchzuführen haben, sind üblicherweise im gehobenen Dienst tätig. Aufgrund der überörtlichen Bedeutung der Anerkennung eines Sachkundelehrgangs, die nach § 8 Absatz 2 bundesweit gilt, ist davon auszugehen, dass die Länder diese Aufgabe einer Landes- und nicht einer kommunalen Behörde übertragen werden. Nach der Lohnkostentabelle Verwaltung (S. 56 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) beträgt der Stundenlohn im gehobenen Dienst des Landes 43,90 Euro. Bei 15 Anerkennungsverfahren für Sachkundelehrgänge und fünf weiteren für betreuungsspezifische sonstige Angebote beträgt der Mehraufwand der nach Landesrecht zu bestimmenden Behörden 16 320 Euro. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Aufwand, der erstmals durch die Einführung des formellen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer entsteht. Es ist davon auszugehen, dass am Markt in den folgenden Jahren eine gewisse Fluktuation der Angebote zu beobachten sein wird. Konservativ geschätzt ist davon auszugehen, dass ca.

fünf Lehrgänge oder sonstige Bildungsangebote bundesweit pro Jahr ein Anerkennungsverfahren durchführen werden.

Es entsteht mithin folgender einmaliger Erfüllungsaufwand:

Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand in Stunde	Kosten in Euro pro Stunde	Kosten gesamt
15 (Sachkunde-Lehrgänge)	20	43,90	13 170
5 (sonst. Angebote der Hochschulen)	20	43,90	4 390
		Summe	17 560

Zusätzlich wird folgender laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr kalkuliert:

Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand in Stunde	Kosten in Euro pro Stunde	Kosten gesamt
5 (Sachkunde-Lehrgänge oder sonstige Angebote der Hochschulen)	20	43,90	4 390

Zusammenfassung

Insgesamt entsteht durch die Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern für die Länder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 4 390 Euro jährlich und einmalig 17 560 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts soll nach Ablauf von sechs Jahren nach dessen Inkrafttreten im Wege einer wissenschaftlichen Untersuchung im Hinblick darauf evaluiert werden, inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Anwendungspraxis erreicht wurden (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 176 f.). Das im Betreuungsorganisationsgesetz eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer wird dabei explizit als ein Evaluierungsgegenstand genannt, mit dem Ziel der Feststellung, „ob dessen konkrete gesetzliche Ausgestaltung geeignet ist, eine möglichst einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung sicherzustellen und ungeeignete Betreuer von beruflicher Betreuungsführung fernzuhalten. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung der Anzahl von Verfahren zur Entlassung von beruflichen Betreuern wegen mangelnder Eignung und wegen Pflichtwidrigkeiten zu betrachten. Auch soll die Ermittlung des mit der Einführung dieses Verfahrens einhergehenden Mehraufwands auch im Hinblick auf möglichen Verbesserungsbedarf einbezogen werden.“ (a.a.O., S. 177). BMJ plant jedoch, die in der Verordnung gewählte konkrete Ausgestaltung der Registrierungsvoraussetzungen und des Registrierungsverfahrens im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Anwendungspraxis nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 2023 engmaschiger zu evaluieren, um potentielle Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig feststellen zu können. Zu diesem Zweck sollen daher erstmals nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten Befragungen der Stammbehörden, der Interessenvertretungen der Berufsbetreuer und der Betreuungsvereine sowie der in diesem Bereich tätigen Aus- und Weiterbildungsanbieter zu den Erfahrungen mit dem neuen Registrierungsverfahren durchgeführt werden. BMJ wird die Auswertung dieser Befragungen in einem Bericht veröffentlichen. Unabhängig davon wird BMJ die Auswirkungen des Registrierungsverfahrens nach dessen Einführung fortlaufend beobachten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die übergeordnete Zielrichtung der Rechtsverordnung in Verbindung mit den im BtOG enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen fest, die Qualität in der rechtlichen Betreuung, soweit die berufliche Betreuung betroffen ist, sicherzustellen. Zentrales Anliegen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten unter Wahrung der Grundsätze aus Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420, UN-Behinderertenrechtskonvention, UN-BRK). Eine solche Qualitätssicherung soll im Bereich der beruflichen Betreuung durch Aufstellung einheitlicher Mindesteignungsanforderungen an die Betreuer im Sinne von „professionellen Qualitätsstandards“ erreicht werden (vergleiche auch die Empfehlung des UN-Fachausschusses in seinen im April 2015 veröffentlichten „Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands“, „professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln“, Nummer 26 Buchstabe b)). Entsprechend der Festlegung dieser Anforderungen in § 23 Absatz 1 bis 3 BtOG erfordert eine verantwortungsvolle Ausübung dieses Berufs, dass berufliche Betreuer persönlich, fachlich und methodisch ausreichend auf die Führung von Betreuungen vorbereitet sind und insbesondere im direkten Umgang mit den von ihnen Betreuten dazu in der Lage sind, deren Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Betreuungsführung zu wahren und zu stärken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst die Regelungsgegenstände der Verordnung zusammen, die beide Ermächtigungsgrundlagen aus § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 4 BtOG umsetzt.

Zu § 2 (Persönliche Eignung)

Dass Personen, die beruflich als Betreuer tätig sein wollen, persönlich geeignet sein müssen, ergibt sich bereits aus § 23 Absatz 1 Nummer 1 BtOG. Im Hinblick auf die erheblichen Einflussmöglichkeiten des Betreuers auf die auf seine Unterstützung angewiesenen Betreuten und die ihm zugewiesenen potentiell weitreichenden Eingriffsbefugnisse in die Grundrechte und Rechtsgüter der Betreuten bedarf es zu deren Schutz einer generellen persönlichen Eignung des Betreuers. Zu prüfen ist die persönliche Integrität der Antragsteller. Die für und gegen die Person sprechenden Gründe müssen einzelfallbezogen gewichtet werden. Die Registrierung kann dabei nur versagt werden, wenn objektiv nachvollziehbare Umstände erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung von Betreuungen begründen. Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sind nicht allgemein, sondern ausschließlich berufsbezogen zu beurteilen, es dürfen also im Hinblick auf den Schutzzweck des Registrierungsverfahrens, nämlich den Schutz von Betreuten vor persönlich ungeeigneten Betreuern, bei Antragstellern keine konkreten Tatsachen erkennbar sein, die erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung von beruflichen Betreuungen begründen. Es wird darauf verzichtet, die „persönliche Eignung“ im Text der Verordnung durch Benennung einzelner Merkmale zu konkretisieren. Stattdessen wird eine Generalklausel gewählt, orientiert an den spezifischen Aufgaben eines rechtlichen Betreuers, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) normiert sind.

Dabei geht es ausdrücklich nicht nur um eine Prognose, ob ein Betreuer die finanziellen, gesundheitlichen oder sonstigen rechtlichen Angelegenheiten von Betreuten regeln können. Der Bewerber muss bereit und auch persönlich in der Lage sein, das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten aus § 1821 BGB neue Fassung zu wahren und zu fördern.

Hierzu gehört es, Betreute bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen und hierbei die Methode der unterstützten Entscheidungsfindung anzuwenden, den grundsätzlichen Vorrang der Wünsche der Betreuten unter Berücksichtigung der zum Schutz der Betreuten gesetzlich bestimmten Schranke zu respektieren, der Pflicht zum persönlichen Kontakt nachzukommen und die Wiederherstellung oder Verbesserung der rechtlichen Handlungsfähigkeit der Betreuten zu fördern.

Grundsätzlich ermöglicht die Feststellung der persönlichen Eignung der Behörde, bei einer inakzeptablen Haltung des Antragstellers gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. sonstigen erkennbar negativen Auffälligkeiten der Persönlichkeit dessen Registrierung unabhängig vom Vorhandensein der Sachkunde abzulehnen. Die behördliche Entscheidung muss allerdings nachvollziehbar und überprüfbar, die entscheidungserheblichen Kriterien müssen transparent sein. Hierzu wird die Erstellung einer Handreichung durch die BAGüS und den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städtetag angestrebt, einschließlich eines Kataloges für das durch die Stammbehörde nach § 12 dieser Verordnung zu führende Gespräch.

Von der persönlichen Eignung ist das Kriterium der Zuverlässigkeit des Betreuers zu unterscheiden. § 23 Absatz 2 BtOG normiert Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen regelmäßig die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Dieser aus anderen Regelungen zur Zuverlässigkeit von Berufsinhabern bekannten Systematik (vergleiche zum Beispiel § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes – RDG) lassen sich die wesentlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit im Rückschluss entnehmen. Die Rechtsverordnung enthält hierzu keine weitere Konkretisierung, deren Prüfung erfolgt vielmehr direkt auf Grundlage des § 23 Absatz 2 BtOG.

Zu § 3 (Sachkunde)

In § 3 werden die in § 23 Absatz 3 Satz 2 BtOG aufgeführten zum Nachweis der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse in den Absätzen 1 bis 3 im Einzelnen ausdifferenziert. Diese Konkretisierung erscheint erforderlich, damit sowohl die das Registrierungsverfahren durchführenden Stammbehörden als auch die künftigen Bewerber und die in Betracht kommenden Anbieter von Hochschul-, Aus- und Weiterbildungsgängen eine klare und transparente Grundlage für die Feststellung haben, welche Kenntnisse im Einzelnen für den Sachkundenachweis notwendig sind. Außerdem wird deutlich gemacht, dass sich die erforderliche Sachkunde nicht auf theoretische Kenntnisse der im Einzelnen bestimmten Sachbereiche beschränkt. Für die Betreuer Tätigkeit ist vielmehr auch die Fähigkeit der praktischen Anwendung von besonderer Bedeutung, so dass auch diese zur erforderlichen Sachkunde gehört.

In der Gesetzesbegründung zu § 23 Absatz 3 BtOG (Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 378) sind bereits verschiedene Teilgebiete der in § 23 Absatz 3 Satz 2 BtOG genannten Kenntnisse genannt, allerdings nicht im Sinne einer abschließenden Aufzählung. Hieran orientiert präzisiert § 3 die Kenntnisse, die in § 23 Absatz 3 Satz 2 BtOG normiert sind, ohne hinter diesen zurückzubleiben. Gleichzeitig wird der Kreis der nachzuweisenden Kenntnisse aber auch nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus erweitert. Auch wenn weitere dort nicht normierte Kenntnisse, insbesondere organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen, also das Wissen über professionelle Arbeits- und Büroorganisationsformen sowie deren Anwendung, unbestritten für die Tätigkeit des (selbständigen) beruflichen Betreuers von erheblicher Bedeutung sind, hat der Gesetzgeber diese nicht als Voraussetzung für die Registrierung als beruflicher Betreuer bestimmt, weil sie sich nicht auf die Betreuungsführung als solche beziehen. Vielmehr liegt es im Eigeninteresse eines jeden selbständigen beruflichen Betreuers, bei Begründung der Selbständigkeit über diese Kenntnisse zu verfügen und sich diese bei Bedarf in eigener Verantwortung mit Hilfe geeigneter Fort- und Weiterbildungsangebote anzueignen. Anbieter von Studiengängen oder Sachkundelehrgängen bleibt es selbstverständlich unbenommen, im Interesse einer möglichst hohen praktischen Nutzbarkeit dieser Kurse über die in der Verordnung vorgegebenen Inhalte hinaus

auch weitere Inhalte in ihre Angebote aufnehmen. Entsprechendes gilt für das zum Teil in den Vorberatungen in der Arbeitsgruppe geforderte erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums als verpflichtender Teil des Sachkundenachweises. Es erscheint zwar wünschenswert, dass ein solches Praktikum zur Vermittlung der Fähigkeit zur praktischen Anwendung von den Anbietern des Sachkundelehrgangs bzw. der betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge in ihre Angebote einbezogen wird. Von der Regelung einer Verpflichtung zur Ableistung eines solchen Praktikums in einer bestimmten Größenordnung und Qualität in der Verordnung wird aber abgesehen, da eine solche im BtOG keine hinreichende Stütze findet.

Absatz 1 konkretisiert § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtOG; Absatz 2 konkretisiert § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BtOG und Absatz 3 konkretisiert § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BtOG. Eine weitere Ausdifferenzierung dieser Kenntnisse findet sich in der Anlage, in der die Inhalte der einzelnen Module des Sachkundelehrgangs bestimmt werden. Die in § 3 gebildeten Teilgebiete sind gemäß Absatz 4 in einzelne Module eines Sachkundelehrgangs übertragbar, damit es Bewerbern, die bereits über Teilkenntnisse verfügen – und das dürfte die große Mehrheit sein –, möglich ist, nur noch ausgewählte Module nachzuholen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 umfasst die erforderlichen Rechtskenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts.

Zu Nummer 2

Nummer 2 beschreibt die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge. Hier sind die Möglichkeiten der Vermeidung von Freiheitsentziehungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen gesondert aufgeführt und bewusst nicht der Nummer 1 zugeordnet, da diese nur die rechtlichen Grundlagen der genannten Maßnahmen betrifft, die bei Volljuristen vorhanden sind und deshalb von diesen nicht gesondert nachgewiesen werden müssen (siehe dazu § 7 Absatz 5 in Verbindung mit den entsprechenden Modulen). Wie freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen jedoch vermieden werden können, wird durch die juristische Ausbildung nicht vermittelt. Diese Kenntnisse müssen daher gesondert nachgewiesen werden. Deren Vermittlung muss deshalb im Rahmen eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 8 oder auch in Gestalt eines anderweitigen Angebots als ein eigenes Modul möglich sein und angeboten werden. Andererseits mag es Bewerber zum Beispiel aus pflegerischen oder medizinischen Berufen geben, die die in Nummer 2 bezeichneten Kenntnisse über die Personensorge bereits nachweisen können und daher nur noch die rechtlichen Kenntnisse erwerben müssen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 präzisiert die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögenssorge.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BtOG, wonach Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems als Teil der Sachkunde nachzuweisen sind.

Der Katalog in Nummer 1 orientiert sich an den typischen Anforderungen an Betreuer, die sich in der Praxis im Hinblick auf das sozialrechtliche Unterstützungssystem stellen, und ordnet diese in das System des Sozialrechts ein. Es sollen Kenntnisse über die Grundlagen der für betreute Menschen besonders relevanten Leistungen vorhanden sein. Auch wenn die Sozialbehörden gesetzlich verpflichtet sind, auch rechtlich betreute Menschen angemessen zu beraten und die ihnen zustehenden Hilfen zu vermitteln, müssen doch auch die beruflichen Betreuer über ausreichende Kenntnisse der sozialen Rechte verfügen. Denn in

der Praxis stellt die rechtliche Unterstützung bei der Geltendmachung von Sozialleistungen von rechtlich nicht selbst handlungsfähigen Betreuten, z.B. bei fehlender eingeschränkter Mitwirkungsfähigkeit, eine häufig von Berufsbetreuern zu erfüllende Aufgabe dar, die namentlich bei multiplem sozialrechtlichen Hilfebedarf der betreuten Personen im bestehenden ausdifferenzierten Sozialsystem durchaus eine hohe Komplexität aufweisen kann. Eine Qualifizierung der beruflichen Betreuer im Sozialrecht soll die Sozialbehörden dabei nicht von ihren Beratungs- und Unterstützungsaufgaben entlasten, sondern vielmehr bewirken, dass die beruflichen Betreuer die ihnen in diesem Bereich kraft gerichtlicher Bestellung obliegenden Aufgaben im Interesse der Betreuten möglichst effizient wahrnehmen.

In der Aufzählung der besonders relevanten Sozialleistungen wird das Bundesteilhabegesetz, das seit seinem Inkrafttreten in der Anwendungspraxis für rechtliche Betreuer eine wichtige Rolle spielt, nicht eigens benannt, da es sich um ein Artikelgesetz handelt, das diverse Änderungen in mehreren Büchern des Sozialgesetzbuchs bewirkt hat.

Zu den erforderlichen Kenntnissen des sozialrechtlichen Unterstützungssystems im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BtOG gehören nach Nummer 1 Buchstabe c neben den Grundkenntnissen über einzelne Leistungen auch verfahrensrechtliche Grundkenntnisse zur Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie zu Mitwirkungspflichten nach dem Sozialrecht.

Nummer 2 umfasst betreuungsspezifische sozialrechtliche Vertiefungsthemen sowie Aspekte der Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfsstrukturen sowie von Netzwerken.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BtOG.

Die als Teil der für die Registrierung erforderlichen Sachkunde nachzuweisenden Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung sind erforderlich, da der Betreuer den Betreuten gemäß § 1821 Absatz 1 BGB neue Fassung bei der Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen hat. Eine solche Unterstützung beinhaltet, den Betreuten zunächst bei der Findung einer eigenen Entscheidung und sodann bei deren Umsetzung zu unterstützen. Die sogenannte „unterstützte Entscheidungsfindung“ ist kein Rechtsbegriff, hat sich aber im Zusammenhang mit der Auslegung der Vorgaben der UN-BRK etabliert. Aus Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK ergibt sich die Pflicht des kraft gerichtlicher Bestellung tätigen Betreuers, dem Betreuten die Unterstützung zu geben, die er bei der Ausübung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigt. Hierzu gehört, dass der Betreuer den Betreuten bei dessen eigener Entscheidungsfindung unterstützt und auch bei der Entscheidungsumsetzung nur stellvertretend tätig wird, wenn ein bloß unterstützendes Handeln nicht ausreicht. Damit diese Vorgaben möglichst gut erfüllt werden können, sind zum einen Kenntnisse der Grundlagen der Kommunikation, aber auch der betreuungsspezifischen Kommunikation erforderlich, wie dies in den Nummern 1 und 2 konkretisiert wird. Insbesondere müssen Kommunikationsfähigkeiten vorhanden sein, mit denen der Betreuer in der Lage ist, die Wünsche des Betreuten gemäß § 1821 Absatz 2 BGB neue Fassung überhaupt festzustellen. Methodenkenntnisse sind insbesondere notwendig, um die Befähigung des Betreuers sicherzustellen, eine eigene Entscheidungsfindung des Betreuten zu ermöglichen und zu vermeiden, eine von ihm nach seinen eigenen Vorstellungen getroffene Entscheidung an die Stelle einer Entscheidung des Betreuten zu setzen. Zwar ist auch eine gewisse persönliche Haltung als grundlegende Voraussetzung erforderlich, um fremde Wünsche, Vorstellungen und Präferenzen zu akzeptieren, die beschriebenen Konzepte und Methoden sind aber erlernbar und können daher Gegenstand von Kenntnissen und Lerninhalten sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass weitere Einzelheiten zu den inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde nach den Absätzen 1 bis 3 in der Anlage zu § 3 in Modulen konkretisiert werden. Die Anlage ist unmittelbarer Bestandteil der Verordnung, der Inhalt der dort beschriebenen Module also verbindlich. Diese sind so ausgestaltet, dass eine Anerkennung von bereits erworbenen Vorkenntnissen als Nachweis von einzelnen hierin aufgeführten Teilbereichen möglichst weitgehend ermöglicht wird.

Zu § 4 (Nachweis der Sachkunde)

§ 4 konkretisiert den Nachweis der Sachkunde, der nach § 23 Absatz 3 Satz 1 BtOG von dem Antragsteller gegenüber der Stammbehörde ausschließlich durch Unterlagen zu erbringen ist. Das Registrierungsverfahren ist insoweit im Gesetz bewusst niedrigschwellig ausgestaltet worden. Die Stammbehörde soll in diesem keine eigenständigen Sachkundeprüfungen durchführen, sondern lediglich feststellen, ob die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ausreichen, um die erforderliche Sachkunde zu belegen. Der in § 23 Absatz 3 Satz 1 BtOG verwendete Begriff der Unterlagen ist nach der Gesetzesbegründung weit auszulegen und umfasst insbesondere Zeugnisse, aber auch sonstige schriftliche Dokumente. Der Gesetzgeber hat mit dieser Anknüpfung an Unterlagen zur Entlastung der Stammbehörde eine möglichst schlanke Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens gewählt, die die Prüfung der erforderlichen Sachkunde bei Stellen konzentriert, die eine entsprechende Sachnähe zu den Materien aufweisen (vergleiche die Begründung zu § 23 Absatz 3 BtOG, Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 377).

Die Vorschrift bestimmt die verschiedenen Arten von Unterlagen, mit denen der Nachweis der Sachkunde erbracht werden kann, und gliedert diese in drei Kategorien: ein Zeugnis eines betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs auf Hochschulniveau nach § 5, ein Zeugnis eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 und alle sonstigen Möglichkeiten des Nachweises nach § 7, die nicht unter die §§ 5 und 6 fallen.

In den Nummern 1 und 2 wird die Konstellation geregelt, dass der Sachkundenachweis zur Gänze durch Vorlage eines Abschlusszeugnisses eines anerkannten betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs auf Hochschulniveau nach § 5 oder eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach den §§ 6 und 8 geführt werden kann. Nummer 3 sieht darüber hinaus die Möglichkeit eines anderweitigen Nachweises für diejenigen Fallgestaltungen vor, in denen der Sachkundenachweis weder über einen kompletten betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgang noch über einen kompletten Sachkundelehrgang geführt werden kann. Als Unterlagen, mit denen dieser anderweitige Nachweis erbracht werden kann, kommen insbesondere Abschlusszeugnisse über erfolgreich absolvierte Studien- oder Ausbildungsgänge oder geeignete Lehrgänge in Betracht. Damit sind in erster Linie alle in einem förmlich geregelten Berufszugangsverfahren erworbenen Lehr- und Prüfungszeugnisse gemeint, die den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung belegen und den unmittelbaren Berufszugang ermöglichen, wie zum Beispiel Zeugnisse über ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder sonstige Studienabschlüsse und über staatlich reglementierte bzw. anerkannte Berufsqualifikationen. Zu Letzteren zählen vor allem anerkannte Lehrberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), zum Beispiel eine Banklehre oder eine Fachkrankenpflegeausbildung. Auch Weiterbildungsbescheinigungen kommen als vorzulegende Unterlagen in Betracht. Ergänzend können auch Unterlagen verwendet werden, die ein Abschlusszeugnis inhaltlich erläutern, beispielsweise die Inhalte eines abgeschlossenen Studiengangs weiter konkretisieren. Die Formulierung „Aus- und Weiterbildungsgänge“ ist bewusst offen gewählt worden. „Aus- und Weiterbildung“ ist als allgemeiner Oberbegriff zu verstehen und umfasst alle ihrer Struktur nach geeigneten Angebote, die mit einer Prüfung abschließen.

Der Katalog der Nachweismöglichkeiten in § 4 ist abschließend. Eine einheitliche Mindestqualität in der beruflichen Betreuung lässt sich nur sicherstellen, wenn die erforderliche

Sachkunde auch tatsächlich anhand von Unterlagen nachgewiesen wird. Eine Öffnungsklausel, die den Stammbehörden eine flexible Handhabung im Einzelfall, orientiert an dem konkreten regionalen Bedarf ermöglichen würde, wäre damit nicht vereinbar. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber bewusst einen formalen Ansatz gewählt und an die Vorlage von Abschlusszeugnissen, die geprüftes Wissen bescheinigen, oder jedenfalls von sonstigen Leistungsnachweisen angeknüpft, aus denen sich der erfolgreiche Erwerb der erforderlichen Kenntnisse in der Regel ohne weitere Prüfung seitens der Stammbehörde ergibt. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Anspruch des Antragstellers auf Registrierung, die dann auch bundesweit gilt.

Zu § 5 (Nachweis der Sachkunde durch betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge)

Zunächst soll Antragstellern ermöglicht werden, ihre Sachkunde durch einen erfolgreich abgeschlossenen betreuungsspezifischen Studiengang oder durch eine entsprechende betreuungsspezifische Aus- oder Weiterbildung auf Hochschulniveau nachzuweisen, wenn diese die weiteren in Absatz 2 und 3 bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet den Zugang zur Registrierung als beruflicher Betreuer für Absolventen betreuungsspezifischer Studiengänge, die nach Absatz 2 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt sind. Die Regelung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nach derzeitigem Stand bereits wenige solcher Spezialstudiengänge zur Qualifizierung für berufliche Betreuer mit Bachelor- oder Masterabschluss angeboten und genutzt werden, die nach der Einführung des Registrierungsverfahrens auch als ein möglicher Zugang zum Betreuerberuf explizit geregelt werden sollen. Damit wird deutlich gemacht, dass eine derartige betreuungsspezifische Hochschulausbildung, die sämtliche in § 23 Absatz 3 Satz 2 BtOG vorgesehene Sachkundeanforderungen vermittelt, besonders gute Voraussetzungen für den Einstieg in den Beruf des beruflichen Betreuers schafft. Die Vorschrift ist offen gefasst und soll ein Anreiz für Hochschulen sein, derartige Studiengänge neu anzubieten, die mit dem Abschluss ohne weitere Nachweise einen Zugang zur Registrierung als berufliche Betreuer ermöglichen. Anerkennungsfähig nach § 5 Absatz 1 sind ausschließlich akkreditierte Studiengänge.

Zu Absatz 2

Voraussetzung für die Anerkennung eines Studiengangs ist, dass er alle für den Nachweis der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse aus § 3 Absatz 1 bis 3 vermittelt. Dabei werden in Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich die Kenntnisse, nicht aber die konkreten Inhalte aus den Modulen in Bezug genommen, auf die § 3 Absatz 4 verweist. Zwar sollen die innerhalb eines betreuungsspezifischen Studiengangs vermittelten Kenntnisse umfassender sein als die eines Sachkundelehrgangs nach § 6. Gleichzeitig obliegt die inhaltliche Vermittlung der Kenntnisse aus § 3 jedoch der Hochschule. Eine sachgerechte wissenschaftliche Ausgestaltung der Lerninhalte betrifft ihren Kompetenzbereich. Es sollte deshalb vermieden werden, Hochschulen zu enge Vorgaben zum Inhalt ihrer Lehrveranstaltungen zu machen. Deshalb wird darauf verzichtet, die Anerkennung streng an die Vermittlung der in den Modulen im Einzelnen vorgegebene Inhalte zu binden.

Ein allgemeiner bereits etablierter Studiengang, wie Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit, der nur Teilbereiche der Sachkundeanforderungen vermittelt, ist dagegen kein Studiengang im Sinne dieser Norm, da allein durch dessen erfolgreichen Abschluss nicht nachgewiesen werden kann, dass hierdurch sämtliche der nach § 23 Absatz 3 BtOG erforderlichen Kenntnisse erworben worden sind. Die hierbei erworbenen Kenntnisse können aber Grundlage für einen anderweitigen Nachweis der Sachkunde nach § 7 Absatz 2 sein.

Die erforderliche Anerkennung erteilt die nach Landesrecht als zuständig zu bestimmende zuständige Behörde auf entsprechenden Antrag der Hochschule. Welche Behörde für die

Anerkennung zuständig ist, wird also dem jeweiligen Landesrecht übertragen, um den unterschiedlichen Strukturen der Länderverwaltungen Rechnung zu tragen und die Möglichkeit zu eröffnen, diese Aufgabe der jeweils kompetenten Behörde zuzuweisen und eine möglichst einheitliche Handhabung sicherzustellen. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach sollte es sich um eine Behörde handeln, die unter anderem mit Aufgaben des Betreuungsrechts bzw. des Betreuungswesens befasst ist. Soweit Absatz 2 über Absatz 3 auf die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsgängen entsprechend angewendet wird, bleibt es den Ländern unbenommen, durch Landesrecht auch eine andere Behörde als für die Anerkennung zuständig zu bestimmen als bei direkter Anwendung der Vorschrift. Welches Land für die Anerkennung zuständig ist, bestimmt sich danach, in welchem Land der Studiengang angeboten wird. Handelt es sich um einen reinen Fernstudiengang, ist insoweit der Sitz der Hochschule maßgeblich. Die in einem Land ausgesprochene Anerkennung hat nach Satz 2 bundesweite Gültigkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer Anerkennung für Aus- und Weiterbildungsgänge durch oder in Kooperation mit Hochschulen vor, die deutlich umfangreichere Kenntnisse als der Sachkundelehrgang nach § 6 vermitteln, aber kein Studiengang im Sinne des Absatzes 1 sind und insbesondere eine Hochschulreife der Teilnehmer nicht zwingend voraussetzen. Einige Hochschulen bieten bereits umfangreichere betreuungsspezifische Angebote dieser Art im Rahmen von Kooperationen mit anderen Weiterbildungsanbietern an, die ein wissenschaftliches Niveau bieten und damit eine höherwertige Qualifikation vermitteln als ein künftiger Sachkundelehrgang nach § 6. Indem auch die Absolvierung eines solchen anerkannten Aus- und Weiterbildungsangebots als vollständiger Nachweis der Sachkunde normiert wird, soll ein Anreiz dafür gesetzt werden, dass derartige Angebote sich noch stärker am Markt etablieren. Anders als bei den Studiengängen müssen diese Aus- und Weiterbildungsgänge aber sämtliche in § 3 einschließlich der in der Anlage konkretisierten Inhalte vermitteln. Durch diesen Verweis sind für Angebote nach § 5 Absatz 3 sowohl die Inhalte der für den Sachkundelehrgang bestimmten Module als auch ihr Umfang als Mindestgröße verbindlich. Zulässig bleibt es, für die erforderliche Stundenzahl, Unterrichtseinheiten ggf. in die bei Hochschulen übliche Einheit „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) umzurechnen, sofern eine Hochschule ein solches Angebot bereitstellt. Hierbei müssen die vermittelten Kenntnisse umfangreicher sein als bei einem Sachkundelehrgang nach § 6. Wie sich aus dem Zusammenspiel von § 5 Absatz 3 und Absatz 1 ergibt, kann der Nachweis der Sachkunde auch bei den von Absatz 3 erfassten Aus- und Weiterbildungsgängen nur durch ein Zeugnis über deren erfolgreichen Abschluss erbracht werden, d.h. auch bei diesen muss die Vermittlung der Inhalte mit dem Bestehen einer Prüfung enden, die den erfolgreichen Abschluss des Aus- und Weiterbildungsgangs belegt. Die Frage, ob der Abschluss eines Aus- und Weiterbildungsgangs nach § 5 Absatz 3 gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3 VBVG neue Fassung die Anwendung der Vergütungstabelle C auslöst, ist nicht Gegenstand der Verordnungsregelung, sondern muss im Einzelfall im Rahmen der Feststellung nach § 8 Absatz 3 VBVG beurteilt werden. Dass ein Aus- oder Weiterbildungsgang nach § 5 Absatz 2 und 3 anerkannt ist, bedeutet nicht ohne Weiteres, dass sein Abschluss vergütungsrechtlich mit dem Abschluss eines Hochschulstudiums vergleichbar wäre; vielmehr ist es weiterhin Sache der Gerichte festzustellen, wann eine abgeschlossene Ausbildung mit einer Ausbildung an einer Hochschule vergleichbar ist.

Zu § 6 (Nachweis der Sachkunde durch Sachkundelehrgang)

Zu Absatz 1

Die zweite Möglichkeit, die für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderliche Sachkunde vollständig nachzuweisen, ist nach § 6 Absatz 1 das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Absatz 1 anerkannten Sachkundelehrgangs. § 6 definiert mit dem

Sachkundelehrgang einen Mindeststandard, den berufliche Betreuer vorweisen müssen, die diese Tätigkeit neu aufnehmen und sich registrieren lassen wollen.

Zu Absatz 2

Der Sachkundelehrgang ist modular aufgebaut, so dass sowohl der vollständige als auch der nur teilweise Erwerb der erforderlichen Kenntnisse mit Hilfe der Module möglich ist. Sowohl Teilnehmende mit Teilkenntnissen als auch solche ohne jegliche Vorkenntnisse können grundsätzlich dieselben Module des Sachkundelehrgangs besuchen. Bereits vorhandene Kenntnisse können nach den Regeln des § 7 angerechnet werden. Der Lehrgang ist in einzelne Module teilbar, der Erwerb ausgewählter oder nur einzelner Module ist möglich. Er soll auch in Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert werden können. Als Umfang des Sachkundelehrgangs sind 360 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten festgelegt. Die Verwendung von Unterrichtseinheiten ist in der Weiterbildung Erwachsener, insbesondere bei Volkshochschulen, eine übliche Berechnungsgröße. Im Spannungsfeld zwischen den Zielen einer ausreichend hohen Qualifikation im Interesse der Betreuten und zumutbaren Anforderungen für die Bewerber, die den Betreuerberuf anstreben, soll mit 360 Unterrichtseinheiten ein angemessener Wert gewählt werden. Anders als im universitären Kontext wurde der gesamte zeitliche Aufwand so berechnet, dass Antragsteller im Wesentlichen den Zeitaufwand der 360 Unterrichtseinheiten – also 270 Zeitstunden – investieren müssen, um den Sachkundenachweise mit Hilfe eines kompletten Sachkundelehrgangs zu erhalten. Die Module des Sachkundelehrgangs sollen so gestaltet sein, dass keine wesentliche Vor- und Nachbereitung erforderlich ist, um an der jeweiligen Abschlussprüfung erfolgreich teilzunehmen. Gegenstand der Vermittlung darf nicht nur theoretisches Wissen sein. Absatz 2 Satz 2 schreibt vielmehr ausdrücklich vor, dass auch praktische Übungen mit den Teilnehmenden durchgeführt werden müssen, mithin auch die konkrete Anwendung der Inhalte auf praktisch relevante Fälle Gegenstand der einzelnen Modulvermittlung ist. Zur praktischen Vermittlung kommen mithin insbesondere auch Phasen der Gruppenarbeit, Rollenspiele und anschauliche Fallbeispiele in Betracht. Der Zeitaufwand hierfür wurde bei der Bemessung der Stundenzahl bereits berücksichtigt. Unterrichtseinheiten können in Präsenz und – jedenfalls teilweise – online durchgeführt werden. Eigenverantwortliches Lernen oder klassischer Fernunterricht durch Übersendung von Arbeitsmaterialien und anschließender Einzelbesprechung sind dagegen nur in geringem Maße bei der Vermittlung der Inhalte einzusetzen.

Die Inhalte des Lehrgangs sowie die Möglichkeit von Selbstlernphasen ergeben sich aus der Anlage. Vorgesehen sind insgesamt elf Module mit unterschiedlichem zeitlichen Umfang.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass jedes Modul mit einer Prüfung endet, die der Anbieter durchführt und deren Bestehen den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls nachweist. Da der Nachweis der Sachkunde bei der Stammbehörde lediglich durch Unterlagen erfolgt, dort also keine Kenntnisse abgeprüft werden und das Registrierungsverfahren subjektive Voraussetzungen für den Berufszugang regelt, kann nur geprüftes Wissen für die Registrierung berücksichtigt werden. Eine Prüfung durch den Anbieter in eigener Verantwortung bietet die vergleichsweise niedrigschwellige Möglichkeit, geprüftes Wissen nachzuweisen, ohne ein eigenständiges staatliches Prüfungsverfahren einzuführen. Ohne eine solche Prüfungsvorgabe könnte der Nachweis der Sachkunde durch Sachkundelehrgang durch bloße Anwesenheit erbracht werden (bei Online-Unterricht sogar durch bloßes „Einschalten“), so dass nicht feststellbar wäre, ob der Antragsteller tatsächlich für die Betreuungsführung verwertbare Kenntnisse erworben hat. Die konkrete Art der Prüfung bleibt dabei dem jeweiligen Anbieter des Sachkundelehrgangs überlassen. Möglich ist insbesondere eine schriftliche Aufsichtsarbeit, eine Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung.

Zu § 7 (Anderweitiger Nachweis der Sachkunde)

§ 7 regelt abschließend sämtliche weiteren Möglichkeiten, die für die Registrierung erforderliche Sachkunde nachzuweisen, die nicht bereits unter die §§ 5 und 6 fallen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann der vollständige Nachweis der Sachkunde grundsätzlich auch durch Vorlage von Abschlusszeugnissen oder sonstigen Leistungsnachweisen aus Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen geführt werden, die nicht bereits nach § 5 Absatz 2 und 3 für den Sachkundenachweis anerkannt sind. Hierdurch sollen solche Fälle erfasst werden, in denen der Antragsteller über verschiedene Berufsqualifikationen verfügt, die geeignet sind, jeweils Teilbereiche der erforderlichen Kenntnisse abzudecken. Durch Vorlage derartiger Unterlagen kann der Nachweis sowohl insgesamt als auch nur teilweise – siehe die Absätze 2 und 3 – erbracht werden. Die vorgelegten Unterlagen müssen nicht notwendigerweise aus ein und demselben Studium oder ein und derselben Ausbildung stammen, sondern es können auch Zeugnisse aus verschiedenen hintereinander oder parallel absolvierten Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen vorgelegt werden. Der Nachweis kann also Modul für Modul mit verschiedenen Unterlagen geführt werden, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, alle Kenntnisse nach § 3 zu belegen. Die Stammbehörde hat dabei zu prüfen, ob die nachgewiesenen Leistungen mit den inhaltlichen Vorgaben der Anlage übereinstimmen und auch im Umfang mit den darin vorgesehenen Modulen vergleichbar sind. Zeugnisse können hierzu durch weitere Unterlagen, zum Beispiel Studien- oder Kursbeschreibungen oder entsprechende Bescheinigungen, ergänzt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Vorgelegt werden können jegliche Unterlagen, die den Inhalt und die Reichweite der vorgelegten Zeugnisse nachvollziehbar erläutern.

Arbeitszeugnisse, Bescheinigungen über Berufserfahrung und ähnliche Dokumente sind zum Nachweis hingegen nicht geeignet. Da es sich um subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen handelt, können aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur Unterlagen berücksichtigt werden, die geprüftes Wissen belegen.

Zu Absatz 2

Soweit der Antragsteller nur Teilbereiche der Kenntnisse aus § 3 anderweitig nachweisen kann, fehlt es am vollständigen Sachkundenachweis für die Registrierung. Einen vollständigen Sachkundelehrgang muss er dann jedoch nicht belegen, sondern kann die fehlenden Kenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer Module des Sachkundelehrgangs oder auch eines nach § 5 anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nachholen. Ein Sachkundelehrgang muss nur von denjenigen Antragstellern vollständig absolviert werden, die über keinerlei mit Unterlagen nachweisbare Vorkenntnisse verfügen. Es ist anzunehmen, dass es sich bei dieser Gruppe um eine Minderheit handeln wird. Derzeit sind die meisten Berufsbetreuer Akademiker, etwa 73 Prozent verfügen über einen Hochschulabschluss, der voraussichtlich anrechenbare Vorkenntnisse belegen wird. Nur 1 Prozent der Berufsbetreuer verfügt über gar keinen Berufsabschluss (vergleiche Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 120 ff., 561). Auch wenn sich diese Daten auf das Jahr 2016 beziehen, sind keine Umstände ersichtlich, dass sich diese Sachlage wesentlich verändert hat oder sich in Zukunft grundlegend verändern wird. Die in Absatz 2 geregelte Fallgestaltung wird mithin voraussichtlich der Hauptanwendungsfall in der Praxis sein. Der gesetzliche Rahmen erlaubt es den Anbietern, die Lehrgänge so zu konzipieren, dass auch nur einzelne Module belegt werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bildet den Prüfungsmaßstab für die Stammbehörde bei der Feststellung des anderweitigen Nachweises. Maßgeblich für die Frage, ob die Kenntnisse nach § 3 oder die jeweils relevanten Teile derselben tatsächlich nachgewiesen sind, ist, ob sich aus den vor-

gelegten Unterlagen ergibt, dass diese im Wesentlichen gleichwertig sind. Vergleichsmaßstab hierfür ist der über § 6 Absatz 2 in Bezug genommene Modulkatalog der Anlage zu § 3. Der anderweitige Nachweis ist nur geführt, wenn die Stammbehörde aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu der Überzeugung gelangt, dass die im konkreten Fall relevanten in der Anlage normierten Inhalte bereits belegbar erlernt worden sind und es sich dabei um geprüftes Wissen handelt. Die Formulierung „im Wesentlichen gleichwertig“ trägt der Tatsache Rechnung, dass bereits in der Vergangenheit erworbene Kenntnisse selten eins zu eins dem Modulkatalog entsprechen werden. Vorausgesetzt wird aus diesem Grunde keine völlige Deckungsgleichheit der nachgewiesenen Kenntnisse mit der Anlage. Die Stammbehörde hat eine Gesamtbetrachtung anzustellen und insoweit eine eigene Wertung vorzunehmen.

Die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, in Zweifelsfällen bei der für die Anerkennung der Sachkundelehrgänge nach § 8 zuständigen Behörde eine Stellungnahme einzuholen, soll die Stammbehörde bei der Entscheidung in schwierigen Fällen unterstützen und den Gleichlauf ähnlich gelagerter Fälle bei unterschiedlichen Stammbehörden fördern. Die Stellungnahme der für die Anerkennung nach § 8 zuständigen Behörde ist zwar für die Entscheidung der Stammbehörde nicht rechtlich verbindlich. Es ist aber davon auszugehen, dass Stammbehörden, die von Satz 2 Gebrauch machen, mehrheitlich der Empfehlung folgen werden. Die örtlichen Behörden erhalten hierdurch eine Hilfestellung bei der Anwendung der neuen Normen und durch die Einbindung einer aller Wahrscheinlichkeit nach auf überörtlicher Ebene angesiedelten Landesbehörde kann gleichzeitig eine möglichst einheitliche Handhabung im Land gesichert werden.

Zu Absatz 4

Der Antragsteller erhält nur auf seinen Antrag hin vorab vor der eigentlichen Entscheidung über seine Registrierung einen gesonderten Bescheid, ob der anderweitige Nachweis durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann. Gegenstand dieses Bescheids kann die Anerkennung sowohl des vollständigen als auch des teilweisen Sachkundenachweises sein, wobei für den Antragsteller klar erkennbar sein soll, welche Kenntnisse ihm für den vollständigen Sachkundenachweis fehlen. Die Vorschrift trägt dem schutzwürdigen Interesse des Antragstellers Rechnung, seinen Sachkundestatus bindend zu kennen, bevor er weitere Schritte veranlasst, die mit Zeitaufwand und Kosten verbunden sind, etwa einen Lehrgang für noch fehlende Module bei einem Anbieter bucht und absolviert. Ferner besteht für Antragsteller ein Rechtsschutzbedürfnis, gegen eine ablehnende Entscheidung der Behörde vorgehen zu können. Durch den gesonderten Bescheid kann diese behördliche Entscheidung separat angegriffen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Nachweiserleichterung für Antragsteller, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen, mithin beide juristischen Staatsexamina bestanden haben. Mit Ausnahme der Module 4, 10 und 11 gilt ihre Sachkunde im Wege einer gesetzlichen Fiktion als nachgewiesen. Wie zum Beispiel in § 39 Absatz 1 Satz 2 und § 47 des Juristenausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ausgeführt wird, dient die zweite juristische Staatsprüfung der Feststellung, dass Referendare das Ziel der Ausbildung erreicht haben, zu dem es unter anderem gehört, am Ende des Vorbereitungsdienstes in der Lage zu sein, sich selbständig auch in solche juristischen Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind. Diese generelle Fähigkeit haben Volljuristen durch die Erlangung der Befähigung zum Richteramt also nachgewiesen. Dies rechtfertigt die vorgeschlagene Fiktion bezüglich aller Rechtskenntnisse, auch wenn diese nicht Gegenstand der Ausbildung waren. Damit kann diese Gruppe von Antragstellern, die im aktuellen Betreuungssystem einen nennenswerten Anteil ausmachen (15 Prozent der Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss, vergleiche Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 561), kraft der gesetzlichen Fiktion einen großen Teil der erforderlichen Sachkunde

nachweisen. Nicht hiervon abgedeckt sind allerdings die Kenntnisse zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen, zu betreuungsrelevanten Erkrankungen und Behinderungen sowie betreuungsspezifische soziale und kommunikative Kenntnisse, die in den Modulen 4, 10 und 11 aufgeführt sind. Diese müssen vielmehr eigens nachgewiesen werden, da es sich insoweit nicht um Rechtskenntnisse handelt, bei denen ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass ein Volljurist sich diese selbständig aneignen kann. Zur Gewährleistung eines einheitlichen hohen Standards unter Wahrung der Selbstbestimmung des Betreuten kann auf den gesonderten Nachweis dieser Kenntnisse nicht verzichtet werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Nachweiserleichterung für Antragsteller, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben. Mit Ausnahme der Module 1 bis 7 gilt auch ihre Sachkunde im Wege einer gesetzlichen Fiktion als nachgewiesen. Auch wenn die Curricula der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit nicht einheitlich gestaltet sind, kann der Antragsteller mit einem solchen Hochschulabschluss jedenfalls belegen, dass er die erforderlichen Techniken der Kommunikation erlernt hat und mit sozialrechtlichen Hilfestrukturen und ihrer Erschließung vertraut ist. Auch diese Regelung soll insbesondere deswegen in die Verordnung aufgenommen werden, um den Prüfungsaufwand der Stammbehörde zu reduzieren. Nach gegenwärtigem Sachstand sind eine erhebliche Anzahl der beruflichen Betreuer Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter (ca. 50 Prozent der Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss, vergleiche Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 561). Absatz 6 stellt für diese Berufsgruppe verbindlich klar, dass sie zusätzlich nur die Rechtskenntnisse nach den Modulen 1 bis 7 nachweisen müssen, was zum Beispiel auch über die Bescheinigung spezieller Studieninhalte möglich ist.

Zu § 8 (Anerkennung von Sachkundelehrgängen)

§ 8 dient der Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage in § 23 Absatz 4 BtOG, wonach die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen durch Rechtsverordnung zu bestimmen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert dementsprechend die Kriterien für die Anerkennung der Sachkundelehrgänge durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, um den im Interesse einer bundesweit einheitlichen Qualität erforderlichen Mindeststandard der Lehrgänge gewährleisten zu können. Die Anerkennung gewährleistet, dass die Stammbehörde, die über die Registrierung entscheidet, sichergehen kann, dass bei der Vorlage der Nachweise durch Sachkundelehrgang nach § 6 und § 7 Absatz 2 die in der Verordnung vorgegebenen Sachkundeeinhalte auch tatsächlich auf qualifizierte Art und Weise vermittelt wurden.

Zu Nummer 1

Mit dem Verweis auf die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 in Nummer 1 wird deutlich, dass sämtliche Vorgaben des § 6 Absatz 2 einschließlich der in der Anlage bestimmten inhaltlichen Anforderungen einzuhalten sind, damit der Lehrgang anerkannt werden kann.

Zu Nummer 2

Nummer 2 normiert eine Mindestqualifikation der Lehrenden als Voraussetzung für die Anerkennung, die vom Anbieter gegenüber der zuständigen Landesbehörde nachzuweisen ist. Die eingesetzten Lehrkräfte müssen sowohl über einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen als auch über die notwendigen fachlichen Kenntnisse für den spezifischen Unterrichtsinhalt, den sie vermitteln. Hierdurch soll vermieden werden, dass Anbieter aus Verwaltungs- oder Kostengründen Lehrende auch Inhalte

unterrichten lassen, für die sie keine besondere Qualifikation oder praktische Erfahrung aufweisen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist ferner Voraussetzung für die Anerkennung eines Sachkundelehrgangs die Zuverlässigkeit des Anbieters selbst dergestalt, dass dieser die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs und des Prüfungsverfahrens bietet. Diese Regelung ermöglicht es der nach Landesrecht zuständigen Behörde, im Einzelfall auch die Anerkennung zu versagen, wenn Tatsachen bekannt sind, die gegen eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs sprechen. Gründe hierfür könnten zum Beispiel eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Anbieters oder eine durch hinreichende Tatsachen belegte mangelhafte Leistungserbringung in der Vergangenheit sein.

Zu Nummer 4 bis 6

Die Nummern 4 bis 6 sehen weitere Anforderungen an die Anbieter vor, die für die Anerkennung erfüllt sein müssen. So muss der Anbieter nach Nummer 4 eine Prüfungsordnung nachweisen, die ein transparentes, nachprüfbares Verfahren für die Durchführung des Prüfungsverfahrens gewährleistet. In dieser Prüfungsordnung sollten mindestens die für die Prüfungen der verschiedenen Module vorgesehenen Prüfungsformen und ihre Durchführung, die Prüfungsanforderungen, die Benotung sowie ein mögliches Widerspruchsverfahren transparent und nachvollziehbar festgelegt werden. Insgesamt sollten die auf Landesebene zu erteilenden Anerkennungen darauf ausgerichtet sein, eine möglichst bundesweit einheitliche und nicht aus Wettbewerbsgründen unterschiedliche Ausgestaltung der Prüfungsordnungen sicherzustellen, was naturgemäß auch eine länderübergreifende Abstimmung zwischen den zuständigen Landesbehörden notwendig macht.

Nach Nummer 5 muss der Anbieter zudem eine Finanzierungsplanung vorlegen, die den Bestand des Lehrgangs für die Dauer der Anerkennung finanziell gesichert erscheinen lässt. Diese Finanzierungsplanung muss nur die Kosten umfassen, die unmittelbar mit der Planung und Durchführung des Sachkundelehrgangs verbunden sind. Der weitere Lehrbetrieb eines Anbieters kann dabei unberücksichtigt bleiben. Die Dauer der Anerkennung bestimmt sich nach Absatz 2 und 3. Diese Anforderung ist gerade im Anfangsstadium des neuen Registrierungsverfahrens von besonderer Bedeutung, da voraussichtlich neue Angebote für die Sachkundelehrgänge entstehen werden, die sich auch finanziell am Markt erst etablieren müssen.

Schließlich muss der Anbieter nach Nummer 6 für die Anerkennung die teilnehmerbezogenen Lehrgangskosten nachvollziehbar darlegen. Damit soll vor allem der Anerkennung solcher Angebote entgegengewirkt werden, die die Kosten für die Teilnehmenden aus nicht nachvollziehbaren Gründen zu hoch ansetzen und damit den Berufszugang für solche Bewerber, die auf den erfolgreichen Abschluss eines Sachkundelehrgangs angewiesen sind, unnötig erschweren.

Welche Landesbehörde für die Anerkennung der Sachkundelehrgänge örtlich zuständig ist, bestimmt sich gemäß Satz 2 nach dem Hauptsitz des Anbieters. Die Entscheidung darüber, welche Behörde für die Anerkennung sachlich zuständig ist, wird dem jeweiligen Landesrecht übertragen. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach sollte es sich auch hier um eine Behörde handeln, die sich unter anderem mit Aufgaben des Betreuungsrechts bzw. des Betreuungswesens befasst ist und dementsprechend über eine gewisse Expertise in diesem Bereich verfügt.

Zu Absatz 2

Aus der in Absatz 2 bestimmten Befristung der Anerkennung auf fünf Jahre ergibt sich, dass diese von der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ablauf der Befristung erneut überprüft

werden muss. So kann sichergestellt werden, dass die Qualität der Anbieter in einem regelmäßigen Turnus daraufhin überprüft wird, ob sie weiterhin den Anforderungen des Absatzes 1 genügt. Als Nebenbestimmung können Auflagen erteilt werden, durch die unter anderem festgestellte Qualitätsmängel abgestellt werden können.

Zu Absatz 3

Für von Anfang an rechtswidrige Anerkennungen gelten die Vorschriften über die Rücknahme von Verwaltungsakten nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen; in Absatz 3 wird klargestellt, wann die Rücknahme einer Anerkennung vorzunehmen ist. Entscheidend ist dabei, dass nicht jede unrichtige Angabe zu einer Rücknahme führen kann, sondern nur vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch gemachte Angaben in wesentlichen Punkten, auf denen die Anerkennung beruht. Versehentlich falsch vorgenommene Angaben in Punkten, die für die Anerkennungsentscheidung nicht wesentlich sind, können daher allein keine Rücknahme zur Folge haben. Auch hier gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so dass abzuwägen ist, ob die falsche Angabe eine Rücknahme der Anerkennung rechtfertigt. Die Vorschrift tritt neben die allgemeinen Regelungen über die Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach den § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Satz 2 stellt klar, dass eine Rücknahme der Anerkennung keine Auswirkungen für frühere Teilnehmer des betroffenen Sachkundelehrgangs hat. Erteilte Zeugnisse behalten ihre Gültigkeit. Dieser Satz hat allein deklaratorischen Charakter. Das Rechtsverhältnis zwischen Behörde und Anbieter des Lehrgangs ist unabhängig von dem Verhältnis des Anbieters zu den Absolventen zu betrachten. Adressat einer Rücknahme durch die Behörde ist demnach allein der Anbieter, nicht der Teilnehmer.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht wie Absatz 3 eine spezielle verwaltungsrechtliche Regelung des Widerrufs der Anerkennung vor, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, sie aber zum Zeitpunkt der Anerkennung durch die zuständige Behörde erfüllt waren. Ein solcher Widerruf hat nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen nur Wirkung für die Zukunft. Einer deklaratorischen Regelung wie in Absatz 3 Satz 2 bedarf es deshalb nicht. Die allgemeinen landesrechtlichen Regelungen zum Widerruf bleiben neben der speziellen Regelung des Absatzes 5 ausdrücklich anwendbar.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 vorgesehene Verlängerungsfrist von fünf Jahren ist eine verbindlich fixierte Frist. Die Regelung eröffnet der Behörde kein Ermessen, für die Verlängerung eine kürzere oder längere Frist festzusetzen. Dies soll zugunsten der Lehrgangsanbieter, aber auch der potentiellen Nutzer der Lehrgänge eine gewisse Planungssicherheit gewährleisten. Stellt die Behörde Mängel beim Anbieter selbst oder beim Sachkundelehrgang fest, die zwar der Verlängerung der Anerkennung nicht zwingend entgegenstehen, aber trotzdem abgestellt werden müssen, kann die Verlängerung mit einer oder mehreren Nebenbestimmungen, etwa einer Auflage, verbunden werden. Außerdem kann die zuständige Behörde während der laufenden Anerkennung diese jederzeit unter den in Absatz 3 und 4 geregelten Voraussetzungen zurücknehmen oder widerrufen.

Zu Absatz 6

Da für Antragsteller mit nach § 7 Absatz 2 anererkennungsfähigen Vorkenntnissen auch die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Modulen eines Sachkundelehrgangs für die Erbringung des vollständigen Sachkundenachweises ausreicht, kann sich eine Anerkennung – neben dem Gesamtlehrgang – gemäß Absatz 6 auch nur auf einzelne Module beziehen. Den Anbietern wird dadurch ermöglicht, sich auf ausgewählte Bereiche zu spezialisieren

und nur einzelne Lehrangebote oder Module für den Sachkundenachweis auf entsprechenden Antrag anerkennen zu lassen.

Zu § 9 (Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen; Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen als beruflicher Betreuer)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 stellt klar, dass Staatsangehörige der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die nach § 23 Absatz 3 BtOG für die Registrierung erforderliche Sachkunde unter den dort genannten Voraussetzungen auch mit Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen nachweisen können, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Kenntnisse belegen. Die Regelung setzt die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der konsolidierten Fassung um, die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist. Absatz 1 betrifft Antragsteller aus anderen Mitgliedstaaten, in denen die Ausübung der Tätigkeit des beruflichen Betreuers einer staatlichen Erlaubnis bedarf. Es muss sichergestellt sein, dass auch solche Antragsteller als berufliche Betreuer registriert werden können, die eine im Wesentlichen entsprechende Befähigung durch geeignete Unterlagen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen. Diese sind, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen zu entsprechenden im Inland erworbenen Qualifikationen bestehen, als gleichwertig anzusehen. Diese Gleichwertigkeitsprüfung wird auch von der Stammbehörde nach § 24 Absatz 1 BtOG durchgeführt. Auf den Sachkundenachweis Staatsangehöriger anderer Staaten ist § 9 ebenso wenig anwendbar wie auf Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, die in anderen Staaten erworben wurden. Für beide Fallgestaltungen gelten dieselben Vorschriften wie für inländische Antragsteller.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der konsolidierten Fassung, die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, entsprechend für Staatsangehörige der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umgesetzt, die in einem Mitgliedstaat als beruflicher Betreuer gearbeitet haben, in dem diese Tätigkeit nicht reglementiert ist. Für diesen Fall hat es für den Nachweis der Sachkunde auszureichen, wenn der Antragsteller ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren als beruflicher Betreuer tätig gewesen ist. Entsprechend Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG müssen zudem die in den Nummern 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt sein. Die Unterausnahme des Satzes 2 entspricht den Vorgaben von Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 3

In Umsetzung der Regelung zu Ausgleichsmaßnahmen in Artikel 14 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG in der konsolidierten Fassung sieht Absatz 3 vor, dass in Fällen, in denen sich die durch ausländische Berufsqualifikationen nachgewiesenen Kenntnisse hinsichtlich der zugrundeliegenden Sachgebiete nach Inhalt und Umfang wesentlich von den in § 6 Absatz 2 vorgesehenen Anforderungen an den Sachkundelehrgang unterscheiden, die Registrierung des betreffenden Antragstellers als beruflicher Betreuer von einer ergänzenden Eignungsprüfung abhängig gemacht werden kann. Unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie wurde diese Eignungsprüfung, die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) auch

eine von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats anerkannte Prüfung sein kann, für die Antragsteller so einfach und transparent wie möglich gestaltet. Auf Grundlage eines gesonderten Bescheids der Stammbehörde erhalten sie eine verbindliche Auskunft, in welchen Sachgebieten nach dem Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung keine ausreichenden Kenntnisse nachgewiesen wurden, und können diese durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Modulen des Sachkundelehrgangs (Anlage zu § 3 Absatz 4) nachholen. Abweichend von der grundsätzlich in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Wahlmöglichkeit des Antragstellers zwischen dem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wird in § 9 von der durch Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, nur eine Eignungsprüfung und nicht alternativ auch einen Anpassungslehrgang vorzusehen, da die Ausübung des hier betroffenen Berufs des rechtlichen Betreuers eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und Beratung und Beistand der betreuten Menschen in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt den in Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG verankerten Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit um und betrifft nur solche Fälle, in denen sich ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassener beruflicher Betreuer als Dienstleister nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Deutschland begibt und hier in dieser Funktion tätig wird. Eine solche Fallkonstellation erscheint besonders in Grenzregionen nicht ausgeschlossen, so dass hierfür die Regelung in Absatz 4 getroffen wird. Verlegt der berufliche Betreuer auch seine Niederlassung nach Deutschland, finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung. Die Regelung verweist auf § 13a der Gewerbeordnung, ergänzt durch wenige betreuungsspezifische Maßgaben.

Zu § 10 (Berufshaftpflichtversicherung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht für die nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderliche Haftpflichtversicherung die Möglichkeit vor, dass die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden kann. Der Ausschluss von Schäden, die auf wissentlichen Pflichtverletzungen beruhen, ist marktüblich und macht die Abgrenzung zur vorsätzlichen Schadensbegehung, die ohnehin nicht versicherbar ist, weitgehend entbehrlich. Eine wissentliche Pflichtverletzung setzt bereits voraus, dass der Betreuer weiß, dass er eine Pflicht verletzt. Im Unterschied zur vorsätzlichen Schadensbegehung wird aber kein Vorsatz bezüglich des Schadenseintritts vorausgesetzt. In anderen berufsbezogenen Regelungen, etwa in § 5 Absatz 3 Nummer 1 RDV, § 51 Absatz 3 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder § 9 Absatz 5 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), sind vergleichbare Regelungen enthalten. Der Zweck der Haftpflichtversicherung wird dadurch nicht gefährdet.

Der Absatz 2 ist nicht als abschließende Regelung zu verstehen. Die Zulässigkeit von Ausschlüssen richtet sich im Übrigen nach § 114 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Zu Absatz 2

Die Regelung legt den zulässigen Selbstbehalt fest, der ausschließlich das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer betrifft. Selbstbehalte im Versicherungsvertrag sind am Markt üblich, identische Regelungen finden sich in § 5 Absatz 5 RDV und § 51 Absatz 5 BRAO. Die Regelung in § 114 Absatz 2 Satz 2 VVG, wonach ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers dem Dritten nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden kann, ist klarstellend in den Verordnungstext aufgenommen worden.

Zu Absatz 3

Entfällt der Versicherungsschutz durch Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages oder ändert sich der Schutz derart, dass er nicht mehr ausreichend ist und den Anforderungen aus § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG nicht mehr entspricht, entfallen die Registrierungsvoraussetzungen nachträglich. Hiervon muss die Stammbehörde Kenntnis erlangen, da in diesem Fall die Registrierung des beruflichen Betreuers nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 BtOG zu widerrufen ist. Absatz 5 sieht daher – in Anlehnung an § 5 Absatz 6 RDV – vor, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer zu verpflichten ist, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist notwendig, da die Stammbehörde nach § 24 Absatz 3 Satz 5 BtOG den beruflichen Betreuer nur zu Beginn des Registrierungsverfahrens auffordert, einen Nachweis über seinen Haftpflichtversicherungsschutz zu erbringen. Die im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 enthaltene Regelung des § 25 Absatz 3 BtOG, wonach der berufliche Betreuer der Stammbehörde jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung einzureichen hat, wird durch das derzeit im parlamentarischen Verfahren befindliche Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften wieder aufgehoben (Artikel 7 Nummer 4 a). Sowohl die beruflichen Betreuer als auch die Versicherer werden damit von überflüssigem bürokratischem Aufwand entlastet, der durch die jährliche Erstellung und Einreichung einer solchen Bescheinigung entstünde. Die Verpflichtung des Versicherers zur Anzeige durch Versicherungsvertrag vereinfacht das Verfahren und macht etwa regelmäßige Bestätigungen des Versicherungsschutzes, die sonst von den Versicherern hätten ausgestellt werden müssen, entbehrlich.

Durch die Verpflichtung des Versicherers, registrierungsrelevante Änderungen im Versicherungsschutz anzuzeigen, wird sichergestellt, dass berufliche Betreuer nicht ohne ausreichenden Versicherungsschutz weiter tätig sein können. Dabei ist es Aufgabe des Versicherers, im Rahmen des Vertragsschlusses mit dem beruflichen Betreuer auch die zuständige Stammbehörde abzufragen, um die Mitteilung der richtigen Stelle zukommen zu lassen. Welche Behörde die für den betreffenden beruflichen Betreuer örtlich zuständige Stammbehörde ist, ergibt sich zudem aus § 2 Absatz 4 BtOG. Für Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, die als Vereinsbetreuer registriert sind, ist die örtliche Behörde am Sitz des Arbeitgebers die zuständige Stammbehörde. Registrierungsrelevante Änderungen, die Mitarbeiter von Betreuungsvereinen betreffen, muss der Versicherer deshalb immer der Stammbehörde am Sitz des Vereins mitteilen.

Satz 2 standardisiert das Verfahren für Versicherer und Stammbehörden. Der Versicherer hat ein nachvollziehbares rechtliches Interesse an der Mitteilung. Das Datum des Eingangs bei der zuständigen Behörde beendet seine Nachhaftung. Ohne die gesetzliche Mitteilung müsste der Versicherer bei der für die Registrierung zuständigen Stammbehörde aktiv nachfragen und die Bestätigung des Datums des Eingangs anfordern.

Satz 3 stellt zusätzlich klar, dass Informationen über den laufenden Versicherungsschutz der bei der Stammbehörde registrierten beruflichen Betreuer nur an Dritte weitergegeben werden dürfen, wenn sie ein berechtigtes Interesse geltend machen. Hierbei erhält die Stammbehörde die Kompetenz, eine eigene Abwägungsentscheidung zu treffen, bei der auch die Datenschutzinteressen der beruflichen Betreuer zu berücksichtigen sind.

Satz 4 bestimmt die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde zur zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. Damit soll sichergestellt werden, dass das Regelungskonzept zur Nachhaftung bei Pflichtversicherungen gemäß § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes zum Tragen kommt,

wonach Dritten gegenüber die Beendigung oder das Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses grundsätzlich erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der zuständigen Stelle angezeigt hat, entgegengehalten werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt eine Erleichterung des für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderlichen Nachweises einer bestehenden Haftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG für Mitarbeiter eines nach § 14 BtOG anerkannten Betreuungsvereins dar. Diese können die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer dem anerkannten Betreuungsverein ausgestellten Bescheinigung nach § 113 Absatz 2 VVG nachweisen, aus der sich das Bestehen eines den Anforderungen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 entsprechenden Versicherungsschutzes für diesen Mitarbeiter ergibt. Damit wird der bereits nach geltendem Recht aufgrund von § 1908f Absatz 1 Nummer 1 BGB (beziehungsweise nach der Neuregelung aufgrund von § 14 Absatz 1 Nummer 1 BtOG) bestehenden Praxis Rechnung getragen, dass der anerkannte Betreuungsverein als Versicherungsnehmer eine Versicherung für seine Mitarbeiter abschließt, die unter anderem auch die Haftung für im Rahmen der Betreuungsführung von diesen verursachte Vermögensschäden umfasst.

Zu § 11 (Mitteilung der Organisationsstruktur)

§ 11 konkretisiert die Pflicht der registrierten beruflichen Betreuer aus § 24 Absatz 1 Satz 3 BtOG zur Mitteilung der Organisationsstruktur seiner beruflichen Tätigkeit. Diese Konkretisierung wurde bewusst außerhalb der Regelung zur persönlichen Eignung verortet, da es sich nicht um eine Registrierungsvoraussetzung handelt. Die Mitteilung dient vielmehr der Information der Stammbehörde bei der Antragstellung, damit sie einen Einblick in die bezeichneten organisatorischen Einzelheiten (Vorhandensein und Anzahl von Mitarbeitern, Art und Umfang der Räumlichkeiten und der Erreichbarkeit) erhält. Art der Räumlichkeiten bezieht sich dabei insbesondere auf die Frage, ob ein eigenes Betreuungsbüro, auch in Bürogemeinschaft, vorgehalten wird oder werden soll oder die Tätigkeit in der Wohnung ausgeübt wird oder werden soll. Die Mitteilung über den Umfang der Räumlichkeiten zielt darauf ab, zu klären, ob ausreichend Raum zur Verfügung steht, um ungestört Gespräche mit den Betreuten führen zu können. Diese Informationen dienen nach erfolgter Registrierung dazu, einen Mindestbestand an Daten zur Organisationsstruktur bei der Stammbehörde bereitzuhalten, damit diese für die Verfahrensbehörde beim Vorschlag eines für den konkreten Einzelfall geeigneten Betreuers zur Verfügung stehen. Die Konkretisierung der Mitteilungspflicht in § 11 gilt daher gleichermaßen auch für die Pflicht der registrierten beruflichen Betreuer zur Mitteilung von Änderungen der Organisationsstruktur gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 BtOG. Damit ist sichergestellt, dass die Stammbehörde fortlaufend einen Überblick über die bestehenden Strukturen der bei ihr registrierten Betreuer behalten und ggf. einzelfallgerecht reagieren kann.

Handelt es sich um einen (zukünftigen) Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins und ist dessen Organisationsstruktur der Stammbehörde bereits ausreichend bekannt, erübrigt sich diese Verpflichtung.

Zu § 12 (Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung)

Zu Absatz 1

Gemäß § 24 Absatz 2 BtOG hat die Stammbehörde zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BtOG mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch zu führen. Um Antragstellern die weitere Orientierung zu erleichtern, sollte dieses Gespräch möglichst vor Prüfung der ausreichenden Sachkunde geführt werden. Insbesondere bei offensichtlichen Zweifeln an der persönlichen Eignung eines Antragstellers kann diesem so der vergebliche Erwerb der Sachkunde erspart werden.

Die Eignung ist nicht allgemein, sondern ausschließlich berufsbezogen zu beurteilen. In dem Eignungsgespräch ist nicht zu prüfen, ob der Antragsteller über die erforderliche Sachkunde verfügt. Diese ist allein durch die Vorlage von Unterlagen zu prüfen. Seitens der Behörde sollen mindestens zwei Personen an diesem Gespräch teilnehmen, wobei mindestens eine dieser Personen selbst über Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung verfügen soll. Dabei ist für die künftige Zusammenarbeit zwischen der Stammbehörde, die überwiegend auch in den jeweiligen Betreuungsverfahren die zuständige Betreuungsbehörde sein wird, und dem Betreuer, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl beim Betreuervorschlag im Einzelfall, ein persönliches Kennenlernen der Behördenmitarbeiter ohnehin zu empfehlen. So können zum Beispiel spezifische Interessenschwerpunkte – das „Profil“ – des Bewerbers besprochen werden, die neben der allgemeinen Eignung für die Auswahl im Einzelfall entscheidend sein können.

Die Soll-Vorschrift zur Besetzung des Gesprächs dient der Nachweisbarkeit seines Inhalts im Falle eines Rechtsstreits.

Da § 24 Absatz 2 BtOG vorgibt, dass „die Stammbehörde“ mit dem Antragsteller das persönliche Gespräch zu führen hat, muss mindestens eine Person Mitarbeiter dieser Stammbehörde sein. Die weitere Person muss dagegen nicht zwingend zu derselben Behörde gehören. Besonders kleine Betreuungsbehörden können so für einzelne Gespräche im Bedarfsfall auch bei anderen Behörden beschäftigte geeignete Personen hinzuziehen. Hierfür kommen insbesondere andere Mitarbeiter der Kommune in Betracht, ggf. aber auch Mitarbeiter benachbarter Betreuungsbehörden. Möglich ist auch, dass mehrere Stammbehörden gemeinsam das Gespräch organisieren. Erforderlich ist dabei allerdings, dass die jeweils für den Antragsteller zuständige Stammbehörde als Veranstalter fungiert. Das Erfordernis der Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung ist dabei weit auszulegen. Dass die teilnehmende Person selbst Betreuungen geführt hat, wird nicht vorausgesetzt. Es können auch mehr als zwei Personen seitens der Behörde teilnehmen. Vorgaben zu Dauer und Wiederholbarkeit sollen dagegen nicht gemacht werden, um den Betreuungsbehörden insoweit eine flexible Handhabung zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Um die Entscheidung der Behörde nachvollziehbar und überprüfbar zu machen, muss das Gespräch zudem protokolliert werden.

Zu § 13 (Registrierungsverfahren)

Auf der Grundlage von § 24 Absatz 4 BtOG regelt § 13 Einzelheiten des Registrierungsverfahrens. Soweit keine Sonderregelungen getroffen werden, gelten die allgemeinen Vorschriften über das Justizverwaltungsverfahren.

Zu Absatz 1

Die Anordnung, den Antrag in Textform zu stellen, ist an § 6 RDV orientiert und bedeutet, dass der Antrag sowohl elektronisch als auch auf Papier übermittelt werden kann. Rein (fern-)mündlich kann der Antrag dagegen nicht gestellt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass der anerkannte Betreuungsverein, vertreten durch Vorstand oder Geschäftsführer, Kenntnis von den Entscheidungen der Stammbehörde erhält, da er mittelbar betroffen ist. Ohne Registrierung kann der Betreuer nicht als beruflicher Betreuer bestellt werden oder muss entlassen werden. Der Betreuungsverein erhält dann keine Vergütung, muss dem Mitarbeiter aber weiterhin ein Gehalt zahlen. Dies führt zu arbeitsrechtlichen Folgen, die eine personen- oder verhaltensbedingte Kündigung oder zumindest eine Umsetzung auf eine Stelle, die nicht über Betreuervergütungen refinanziert werden muss, zur Folge haben können. Auch wenn in der Regel zu erwarten ist, dass der

Mitarbeiter den Verein informiert, soll auch der Verein eine eigene Mitteilung erhalten. Dies ist gerade in Konfliktsituationen wichtig.

Wenn ein beruflicher Betreuer einen Betreuungsverein verlässt, muss der Verein seinerseits die Stammbehörde unverzüglich informieren, damit diese prüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Registrierung auch ohne Anbindung an den Verein noch vorliegen, da zum Beispiel der Haftpflichtversicherungsschutz des Betreuers entfällt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Behörde die Vorlage von Übersetzungen fremdsprachiger Zeugnisse verlangen kann, soweit solche nicht bereits mit der Antragstellung eingereicht wurden. Im Einzelfall – insbesondere bei kurzen Texten in einer dem Sachbearbeiter geläufigen Fremdsprache – kann auf die Anforderung einer Übersetzung auch verzichtet werden. Mit Blick auf Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nummer L 376 S. 36), der die Anforderung beglaubigter Übersetzungen nur gestattet, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies erfordern, soll nur die Vorlage einfacher Übersetzungen verlangt werden können.

Zu § 14 (Aufbewahrungsfristen)

Die grundsätzliche Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten folgt bereits unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S.72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), nämlich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1. Dennoch kommt die Festlegung konkreter Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen im nationalen Recht in Betracht – nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit. Dies entspricht auch der etablierten datenschutzrechtlichen Regelungspraxis. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Datenschutz-Grundverordnung können „spezifische Bestimmungen zur Anpassung dieser Verordnung“ erlassen werden, unter anderem im Hinblick darauf, wie lange die Daten gespeichert werden dürfen. Die Regelung in § 14 ist § 7 Absatz 3 der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) nachgebildet. Für den geregelten Fall, dass eine beantragte Registrierung bestandskräftig abgelehnt oder eine Registrierung bestandskräftig widerrufen oder zurückgenommen worden ist, erscheint die Aufnahme einer konkreten Aufbewahrungsfrist sinnvoll, weil bei einem erneuten Antrag innerhalb dieser Frist ein Rückgriff auf die Unterlagen aus dem ersten Antragsverfahren sinnvoll und sachgerecht ist.

Weitergehende Regelungen zur Aufbewahrung und Löschung von im Registrierungsverfahren verarbeiteten Daten erscheinen nicht erforderlich, da sich die Löschungspflichten im Übrigen aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben.

Zu § 15 (Übergangsvorschrift zu § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes)

Die Übergangsregelung betrifft ausschließlich berufliche Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 tätig waren, aber noch nicht seit mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen führen und die bis zum 30. Juni 2025 ihre Sachkunde nachweisen müssen. Für sie greift die Vermutung des § 32 Absatz 1 BtOG nicht, dass sie bereits über die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 BtOG erforderliche Sachkunde verfügen. Die Übergangsvorschrift erleichtert für solche Antragsteller die Anerkennung bereits besuchter Lehrgänge, die möglicherweise nicht vollständig, aber im Wesentlichen den inhaltlichen Vorgaben aus § 6 Absatz 2 entsprechen. Auch ist die Ablegung einer Prüfungsleistung für solche Nachweise nicht zwingend. Diese Erleichterung trägt dem Umstand Rechnung, dass Anbieter betreuungsspezifischer Aus- und Weiterbildungen erst mit dem Erlass der Rechtsverordnung ihre

Angebote so gestalten können, dass sie die Anforderungen des § 6 Absatz 2 vollständig erfüllen.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens folgt aus dem Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021.

Zur Anlage (zu § 3 Absatz 4)

Die Anlage konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde, die sich aus § 3 ergeben, und gliedert diese in elf Module, die jeweils einzeln belegt werden können. Die Themen aller Module entsprechen den Anforderungen des § 3 Absatz 1 bis 3 und werden diesen in der ersten Spalte der Tabelle zugeordnet.

Jedes Modul enthält eine Liste von Inhalten, die der Unterricht zu vermitteln hat. Die Anlage enthält kein konkretes Curriculum. Pädagogische Konzepte oder konkrete Weisungen zur Wissensvermittlung gibt die Verordnung nicht vor. Die pädagogische Konzeption und die Formulierung passender Kompetenzziele soll bewusst den Anbietern überlassen werden. Dass allein die Vermittlung theoretischen Wissens nicht ausreicht, ergibt sich bereits aus der Vorbemerkung. So haben die Unterrichtseinheiten immer auch praktische Übungen zu umfassen. Die einzelnen Module sind so weit wie möglich so zugeschnitten, dass eines eher allgemeine Kenntnisse vermittelt und ein weiteres schwerpunktmäßig betreuungsspezifische Inhalte umfasst. Ziel dieser Ausgestaltung ist es, Antragstellern, die aus früheren Ausbildungen oder einem Studium Vorkenntnisse mitbringen, eine möglichst weitgehende Anerkennung im Sinne des § 7 Absatz 3 zu ermöglichen. Manche Studiengänge, die nicht zu den nach § 7 Absatz 5 und 6 privilegierten gehören, oder auch nichtakademische Berufsausbildungen vermitteln bereits Grundkenntnisse im Sozialrecht, in der Kommunikation oder in der Vermögenssorge, ohne weitergehende für die rechtliche Betreuung spezifische Kenntnisse zu umfassen.

Der Gesamtumfang von 360 Unterrichtseinheiten wurde so auf die Module verteilt, dass die Vorgaben des neuen Betreuungsrechts angemessene Berücksichtigung finden. Das zentrale Anliegen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) ist, die Selbstbestimmung betreuter Personen zu stärken und ihre Wünsche in den Mittelpunkt des Betreuerhandelns zu stellen. Deshalb ist der Vermittlung kommunikativer und sozialer Kompetenzen ein erhebliches Gewicht einzuräumen. Aus diesem Grund ist es geboten, insgesamt 100 Unterrichtseinheiten auf die Grundlagen der Kommunikation, betreuungsspezifische Kommunikation und das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung zu verwenden. Daneben wird die Vermittlung sozialrechtlicher Inhalte mit insgesamt 100 Unterrichtseinheiten und rechtlicher Inhalte mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten bemessen. Mit der Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten wird eine in der Erwachsenenbildung übliche und am Markt bewährte Einheit gewählt, die unter anderem bei Volkshochschulen und freien Weiterbildungsträgern üblich ist. Da der Sachkundelehrgang keine wissenschaftliche oder akademische Lehrveranstaltung ist, erscheint die Verwendung von im Bereich der Hochschule üblichen Maßeinheiten nicht sachgerecht. Anders als diese umfassen die Unterrichtseinheiten, wie aus der Vorbemerkung klar wird, schon die Vor- und Nachbereitung sowie auch die Prüfungszeiten. Der Sachkundelehrgang ist als Mindeststandard zur Erlangung einer Basisqualifikation konzipiert. Um den Teilnehmenden und den Lehrganganbietern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, können bis zu 15 Prozent der Module 1 bis 9 in Selbstlernphasen absolviert werden. Eine Verpflichtung des Anbieters, einen entsprechenden Anteil des Unterrichts für das „Selbstlernen“ zu gestalten, folgt daraus nicht. Es steht den Anbietern frei, auf solche Phasen ganz zu verzichten oder sie nur zu einem geringeren Umfang in ihr Konzept zu integrieren. Für die Module 10 und

11 sind keine Selbstlernphasen zugelassen. Hier steht besonders die praktische Vermittlung, etwa durch Rollenspiele oder Simulationen, im Vordergrund. Durch selbstständiges Lernen in Eigenverantwortung können derartige Kompetenzen nicht effektiv erlernt werden.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern
(NKR-Nr. 6158, BMJ)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	rd. 2,9 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	rd. 8,9 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	Keine Auswirkungen
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	rd. 4.400 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	rd. 17.600 Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „ In “ von rd. 2,9 Mio. Euro dar.
Evaluierung	Die Neuregelung wird zusammen mit dem zu Grunde liegenden Gesetz sechs Jahre nach Inkrafttreten der Reform (1.1.2023) evaluiert.
Die Darstellung der Kostenfolgen (Entlastungen) ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II. Regelungsvorhaben

Das Regelungsvorhaben ist Teil einer Reform, die das gesetzliche System der sog. rechtlichen Betreuung weiterentwickelt und zum 1. Januar 2023 wirksam werden soll.

Eine **rechtliche Betreuung** kann für Volljährige, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht geschäftsfähig sind, eingerichtet werden. Dazu bestellt das

Betreuungsgericht entweder ehrenamtliche oder sog. **Berufsbetreuer**, die als Gewerbetreibende tätig werden.

Die Betreuungsrechtsreform 2023 soll u.a. sicherstellen, dass die Berufsbetreuer über die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Der Gesetzgeber hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ermächtigt, mit **Zustimmung des Bundesrates** Einzelheiten zu

- den Voraussetzungen der künftig vorgeschriebenen Registrierung beruflicher Betreuer, nämlich
 - der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit,
 - ausreichender Sachkunde und deren Nachweis,
 - einer Berufshaftlichtversicherung,
- der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen,
- der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen,
- dem Registrierungsverfahren

durch Rechtsverordnung festzulegen. Mit dem Regelungsvorhaben macht das BMJ von der Verordnungsermächtigung Gebrauch.

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Für **Bürgerinnen und Bürger** ruft die Neuregelung keine Kostenfolgen hervor.

Wirtschaft

Für Berufsbetreuer entsteht **einmaliger Aufwand** in Höhe von **rund 8,9 Millionen Euro** sowie **laufender Erfüllungsaufwand** von **rund 3 Millionen Euro**, den das Ressort jeweils methodengerecht und nachvollziehbar ermittelt bzw. abgeschätzt hat:

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Bei der Ermittlung des einmaligen Aufwands war zu berücksichtigen, dass

- hier nur die Kosten von **Sachkundelehrgängen** als neue Voraussetzung einer Betreuerregistrierung, nicht dagegen die Kosten der Registrierung selbst zu Buche schlagen. Denn der Registrierungsaufwand (rund 1,6 Mio. Euro) wurde bereits mit der gesetzlichen Verordnungsermächtigung ermittelt und dargestellt (NKR-Nr. 5345);

- von rund 16.100 Berufsbetreuern in Deutschland rund 13.680 ihre Tätigkeit zum Stichtag 1. Januar 2023 bereits mindestens drei Jahre lang ausüben und deshalb bei ihrer Registrierung von einem Sachkundenachweis **befreit** sind;
- die verbleibenden rund 2.415 Registrierungspflichtigen Vorqualifikationen als Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (881) bzw. Volljuristen (264) mitbringen und deshalb mit 160 bzw. 120 weniger Unterrichtseinheiten (UE)/Sachkundelehrgang absolvieren müssen als die übrigen rund 1.270 Normadressaten.

Ein vollständiger Sachkundelehrgang besteht aus 360 UE und kostet 4.860 Euro. Unter Berücksichtigung der privilegierten Gruppen ergibt sich der einmalige Erfüllungsaufwand von rund 8,9 Millionen damit wie folgt:

Betreuer	Vorqualifikation	UE	Kosten/Einzelfall/€	Kosten gesamt/€
881	Sozialberufe	160	2.505	2.206.905
264	Volljuristen	120	1.980	522.720
1.270	ohne	360	4.860	6.172.000
				8.901.825

Laufender Erfüllungsaufwand

Auf der Grundlage bisheriger Erkenntnisse geht das BMJ davon aus, dass jährlich rund 805 Berufseinsteiger Sachkundelehrgänge absolvieren müssen und dass auch dabei Vorqualifikationen aufwandsmindernd wirken werden. Der laufende Erfüllungsaufwand stellt sich damit wie folgt dar:

Betreuer	Vorqualifikation	UE	Kosten/Einzelfall/€	Kosten gesamt/€
294	Sozialberufe	160	2.505	736.470
88	Volljuristen	120	1.980	174.240
423	ohne	360	4.860	2.055.780
				2.966.490

Verwaltung

Den Verwaltungen der **Länder** entsteht durch die Registrierung der Berufsbetreuer einmaliger (rund 680.000 Euro) und laufender (68.000 Euro) Erfüllungsaufwand, den das BMJ im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verordnungsermächtigung dargestellt hat (NKR-Nr. 5345).

Weiteren Erfüllungsaufwand von **rund 4.400 Euro jährlich und rund 17.600 Euro einmalig** ruft die Verordnung selbst hervor. Dieser Aufwand wird durch neue Vorgaben für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen sowie Aus- und Weiterbildungsangeboten verursacht.

III.2 ,One in, one out-Regel

Im Sinne der ,One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von **rd. 2,9 Mio. Euro** dar.

III.3 Evaluierung

Die Neuregelung wird zusammen mit dem zu Grunde liegenden Gesetz sechs Jahre nach Inkrafttreten der Reform (1.1.2023) evaluiert.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der **Kostenfolgen** ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Rainer Holtschneider
Berichterstatter